



# GEMEINDERAT

der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

## NIEDERSCHRIFT

über die am Montag, den 16. März 2022 stattgefundene Sitzung des Gemeinderates. Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Martin Pircher

Anwesende:

VzBgm. Mag. Barbara Prewein	GGR Christine Noisternig
GGR Mag. Paul Oitzl	GR Igor Woloschtschuk
GR DI Christoph Friedrich	GR Nora Ulrich
GR Mag. Michael Haimerl	
GR Herbert Janele	GGR Erich Niedl
GR Gerhard Koberger	GR Gustav Mayer
GR Michael Schmid	GR Stephan Ruetz
GGR Mag. Regina Blondiau-Köllner	GR Mag. Leo Gruber
	GR Eduard Roch

Entschuldigt: GGR DI Manfred Niedl, GR Jürgen Krumpek-Kikinger, GR Michael Meyer, GR Richard Schultheis

Schriftführer: AL Mag. Stefan Sommer

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Bgm. Pircher legt einen Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zum Thema „Abänderungsbeschluss 8. Änderung Flächenwidmungsplan“ vor und verliest diesen (Beilage 1).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen. Er wird vom Bgm. unter Punkt 3a in die Tagesordnung eingereiht.

Bgm. Pircher legt einen Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zum Thema „Abänderungsbeschluss 10. Änderung des Bebauungsplanes“ vor und verliest diesen (Beilage 2).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen. Er wird vom Bgm. unter Punkt 3b in die Tagesordnung eingereiht.

Bgm. Pircher legt einen Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zum Thema „Umweltbericht“ vor und verliest diesen (Beilage 3).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen. Er wird vom Bgm. unter Punkt 3c in die Tagesordnung eingereiht.

Bgm. Pircher legt einen Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zum Thema „Lärm- und Umweltschutzrichtlinie“ vor und verliest diesen (Beilage 4).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen.  
Er wird vom Bgm. unter Punkt 3d in die Tagesordnung eingereiht.

Bgm. Pircher legt einen Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zum Thema „Zusatzangebot PORR Mitverlegung“ vor und verliest diesen (Beilage 5).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen.  
Er wird vom Bgm. unter Punkt 3e in die Tagesordnung eingereiht.

GR Roch legt einen Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zum Thema „Förderung Wasserleitung“ vor und verliest diesen (Beilage 6).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen.  
Er wird vom Bgm. unter Punkt 3f in die Tagesordnung eingereiht.

### **Pkt. 1: Protokoll**

Das GR-Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16. Februar 2022 wurde an alle Gemeinderäte verschickt.

Es sind keine Stellungnahmen eingelangt, der Antrag des Bgm. auf Annahme des Protokolls wird mit 1 Enthaltung (E. ROCH) angenommen.

### **Pkt. 2: Ankauf HLF1-W FFZ**

Zur Anschaffung des im Voranschlag geplanten Löschfahrzeuges HLF1-W für die Freiwillige Feuerwehr Zeiselmauer liegt eine Kostenschätzung vor (Beilage 7).

Diese beläuft sich auf 172.170,40€ inkl. Mwst. durch die Fa. Magirus-Lohr.  
Da das Angebot noch nicht bindend ist und der Auftrag keinem unnötigen Risiko durch Preiserhöhungen ausgesetzt werden soll, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bgm. die Anschaffung des HLF1-W für die FFZ bis zu einem Preis von max. 181.000€.

Der Antrag wird mit  
1 Enthaltung: E. ROCH  
angenommen.

### **Pkt. 3: Lösung Mietvertrag Vormieter Verkaufslokal Bäckerei**

Der Mieter des Verkaufslokales im Gebäude des Gemeindeamtes hat schriftlich um einvernehmliche Lösung des Mietvertrages zum 31.3.2022 angesucht.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat der Lösung des Mietvertrages für das Verkaufslokal ehem. Post bzw. Bäckerei im Gemeindeamt mit Hrn. Michael Hollander, Fa. Bäckerei Hollander, per 31.3.2022 zustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973**

#### **Pkt. 3a: Abänderungsbeschluss 8. Änderung Flächenwidmungsplan**

Seitens des Raumplanungsbüros Dr. Paula liegt ein Entwurf eines Abänderungsbeschlusses bezüglich der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes vor (Beilage 8).

Inhalt ist die Ausscheidung des Änderungspunktes 1 (Vö-PP in BW) aus der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes zusätzlich zum Beschluss des GR aus dem 16.2.2022 betreffend der Ausscheidung des Änderungspunktes 7.

Der Grund ist der fehlende lt. ROG 2014 § 17 Abs. 1 gesetzlich erforderliche Baulandmobilisierungsvertrag bezüglich Änderungspunkt 1.

Nach inhaltlicher Diskussion stellt der Bgm. den Antrag den Änderungsbeschluss 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß vorliegender Beschlussempfehlung des Büros Dr. Paula zu fassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973**

#### **Pkt. 3b: Abänderungsbeschluss 10. Änderung des Bebauungsplanes**

Seitens des Raumplanungsbüros Dr. Paula liegt ein Entwurf eines Abänderungsbeschlusses bezüglich der 10. Änderung des Bebauungsplanes vor (Beilage 9).

Inhalt ist die Ausscheidung des Änderungspunktes 1 (Vö-PP in BW) aus der aus der 10. Änderung des Bebauungsplanes zusätzlich zum Beschluss des GR aus dem 16.2.2022 betreffend der Ausscheidung des Änderungspunktes 7.

Der Grund ist der fehlende lt. ROG 2014 § 17 Abs. 1 gesetzlich erforderliche Baulandmobilisierungsvertrag bezüglich Änderungspunkt 1.

Nach inhaltlicher Diskussion stellt der Bgm. den Antrag den Änderungsbeschluss zur 10. Änderung des Bebauungsplanes gemäß vorliegender Beschlussempfehlung des Büros Dr. Paula zu fassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973**

#### **Pkt. 3c: Umweltbericht**

GR Ruetz stellt den Umweltbericht vor (Beilage 10) und gibt einen Ausblick der geplanten Tätigkeiten des Energie-, Umwelt- und Agrar-Ausschusses für das nächste Jahr.

### **Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973**

#### **Pkt. 3d: Lärm- und Umweltschutzrichtlinie**

Der Energie-, Umwelt- und Agrarausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.5.2021 dem Gemeinderat eine Erneuerung der Lärm- und Umweltschutzverordnung empfohlen. Diese liegt als Lärm- und Umweltschutzrichtlinie dem Gemeinderat vor (Beilage 11).

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die Lärm- und Umweltschutzrichtlinie beschließen. Die Richtlinie möge vor der Kundmachung in geschlechtergerechte Form gebracht werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973**

### **Pkt. 3e: Zusatzangebot PORR Mitverlegung**

Zur Mitverlegung der Leitungen der öffentlichen Beleuchtung bzw. der Glasfaserverkabelung im Zuge der Erweiterung der WVA in die KG Zeiselmauer liegt ein Zusatz-Angebot auf Basis der Ergebnisse der Ausschreibung für die Arbeiten der Verlegung der Wasserleitung seitens der Fa. PORR für das Baulos BA02 vor (Beilage 12).

Der Antrag des Bgm. auf Vergabe der Leistungen für die Verlegung der Verkabelung der öffentlichen Beleuchtung bzw. der Glasfaserleerverrohrung im Tiefbau i.d.H.v. 349.171€ brutto an die Fa. PORR wird einstimmig angenommen.

## **Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973**

### **Pkt. 3f: Förderung Wasserleitung**

Auf Anfrage von GR Roch bestätigt der Bgm. dass die Förderung im BA02 der Erweiterung der WVA in die KG Zeiselmauer mit dem Land NÖ abgesprochen wurde.

Bereits bestehende Anschlüsse werden grundsätzlich nicht gefördert.

### **Pkt. 4: Bericht des Prüfungsausschusses**

Vors.-Stv. GR Ulrich verliest das Protokoll der angesagten Prüfung des Prüfungsausschusses vom 9.3.2022.

Der Bgm. verliest die Stellungnahme und die des Kassenverwalters und bedankt sich beim Prüfungsausschuss.

### **Pkt. 5: Rechnungsabschluss 2021**

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde am 28. Februar 2022 zur Auflage gebracht. Es wurden nach der Prüfung durch den Prüfungsausschuss am 9. März 2022 Änderungen innerhalb der Auflagefrist durchgeführt, welche den Gemeinderäten schriftlich vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht wurden.

Der Bgm. übergibt das Wort an GGR Oitzl, welcher einen Überblick über den Rechnungsabschluss und die Quicktest-Kennzahlen gibt.

Auf Antrag des Bürgermeisters möge der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2021 beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Pkt. 6: Subventionen**

GR Gruber verlässt den Sitzungssaal.

#### Upside Consulting:

Die Fa. Upside Consulting hat einen Antrag auf Gewerbeförderung gestellt. Gemäß Gemeindebuchhaltung hat die Fa. im gemäß Förderungsrichtlinie relevanten Zeitraum (erste 5 Jahre) 4791,45€ Kommunalsteuer abgeführt.

Lt. Richtlinie können 30%, d.h. 1437,44 € brutto, als Förderung ausbezahlt werden.

Der Antrag des Bgm. auf Gewerbeförderung der Fa. Upside Consulting i.d.H.v. 1437,44€ brutto wird einstimmig angenommen.

GR Gruber betritt den Sitzungssaal.

#### Zivilschutzverband:

Es liegt ein Schreiben des Zivilschutzverbandes für den Beitrag der Gemeinde für das Jahr 2022 i.d.h.v. 475,65€ (0,21€/EW) brutto vor.

Der Antrag des Bgm. auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung von 0,21€ pro Einwohner und Jahr, d.h. 475,65€ brutto für das Jahr 2022, wird einstimmig angenommen.

#### Lebenshilfe NÖ:

Es liegt ein Schreiben der Lebenshilfe NÖ zur Subvention bei der Unterstützung schwer Behinderter in Form der Schaltung eines Inserates i.d.H.v. 208,48€ netto vor.

Der Antrag auf Unterstützung der Lebenshilfe NÖ i.d.H.v. 208,48€ netto wird einstimmig angenommen.

### **Pkt. 7:      **Beschlüsse des Gemeindevorstands****

Der Bürgermeister berichtet von den Beschlüssen des Gemeindevorstands:

- Die Anschaffung von 4 weiteren Parkbänke i.d.H.v. max. 800€ brutto wurde beschlossen.
- Ein Kühlschrank für das Jugendzentrum BOWZ i.d.H.v. max. 300€ brutto wird angeschafft.
- Eine Stahlunterlage der Fa. Mema-Gruber i.d.H.v. 2024,21€ brutto für das Aussenteil der Hybrid-Wärmepumpe wurde beauftragt.
- Die Einführung der dualen Zustellung in Form eines Hybrid-RSB wurde beschlossen.
- Die Kautions für alle Schlüssel der Gemeinde beträgt nun 50€.
- Der Ankauf bzw. Erneuerung von EDV-Hardware im Gemeindeamt i.d.H.v. max. 10.000€ wurde beschlossen.
- Zur Unterstützung von Flüchtlingen des Ukraine-Krieges wurde die leerstehende Wohnung im Seniorenwohnheim zur Verfügung gestellt.

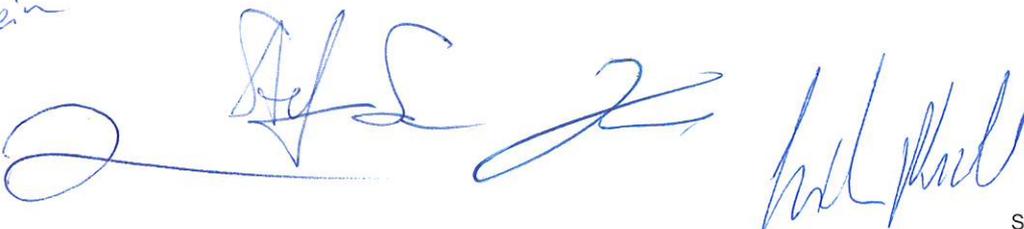
### **Pkt. 8:      **Berichte des Bürgermeisters****

Der Bürgermeister berichtet:

- Seitens des Landes NÖ gibt es eine Förderzusage für das HLF1-W für die FFZ.
- Die Berg- und Naturwacht hat sich für die Unterstützung bedankt.
- Es gibt weiter eine hohe Corona-Inzidenz in der Gemeinde.

Da nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20:20 Uhr.

*Rep. Barbara Pevnik*



# Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 16. März 2022 ersucht:

Beschlussfassung: Der Gemeinderat möge den Abänderungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß dem vorliegenden Entwurf des Raumplanungsbüros Dr. Paula fassen.

Begründung: Genehmigung der restlichen Änderungspunkte durch das Land NÖ; Ausscheiden des Punkt 1 aus der ggst. Änderung

  
.....  
Bgm. Martin Pircher

# Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 16. März 2022 ersucht:

Beschlussfassung: Der Gemeinderat möge den Abänderungsbeschluss zur 10. Änderung des Bebauungsplanes gemäß dem vorliegenden Entwurf des Raumplanungsbüros Dr. Paula fassen.

Begründung: Genehmigung der restlichen Änderungspunkte durch das Land NÖ; Ausscheiden des Punkt 1 aus der ggst. Änderung

  
.....  
Bgm. Martin Pircher

# Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 16. März 2022 ersucht:

Beschlussfassung: Der Gemeinderat möge den Umweltbericht für das vergangene Jahr zur Kenntnis nehmen.

Begründung: Info für weitere Entscheidungen im Bezug auf hohe Energiepreise

  
.....  
Bgm. Martin Pircher

# Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 16. März 2022 ersucht:

Beschlussfassung: Der Gemeinderat möge die Lärm- und Umweltschutzrichtlinie in der vorliegenden Form beschließen.

Begründung: Beschluss im Energie-, Umwelt- und Agrarausschuss

  
.....  
Bgm. Martin Pircher

# Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 16. März 2022 ersucht:

Beschlussfassung: Der Gemeinderat möge das Zusatzangebot der Fa. PORR zur Vergabe der Arbeiten für die Mitverlegung von Glasfaser und öffentlicher Beleuchtung i.d.H.v. 349.171 € brutto annehmen.

Begründung: Baldiger Baubeginn des BA 02 der WVA

  
.....  
Bgm. Martin Pircher

## DRINGLICHKEITSANTRAG

### Nach der NÖ Gemeindeordnung § 46 NÖ GO 1973

Betrifft:

Förderung der Gemeinde von  
Wasseranschlussgebühren

Frage: Bekommen auch die Wasseranschlussgebühren  
retour, nach Beantragung, die schon an die  
Ortswasserleitung angeschlossen sind.?

Frage: Ist diese Förderung mit dem Land NÖ  
akkordiert?

Dringlichkeit gegeben, da ich heute im Bezug meiner  
ersten Frage von Mitbürger/innen heute nachmittags  
gefragt wurde und ich einen eventuellen Schaden  
abzuwenden möchte.

Liste E.ROCH Gemeinderat Edi Rösch

16.3. 2022



## Feuerwehr Zeiselmauer -- Ankauf HLF1-W

BEILAGE: 7

	inkl €
Fahrzeug	154 251,91
Ausrüstung	13 112,43
Ausrüstung	2 848,86
Akku Geräte	1 957,20
	<hr/>
	<b>172 170,40</b>
5% Steigerung	8 608,52
	<hr/>
	<b><u>180 778,92</u></b>

**Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing**  
**KG Zeiselmauer, KG Wolfpassing**  
**Örtliches Raumordnungsprogramm - 8. Änderung**  
**Flächenwidmungsplan**  
**Beschlussempfehlung / ergänzende Erläuterung**

## 1 Ausgangssituation

Der Entwurf zur 8. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing lag in der Zeit vom 12. Juli 2021 bis 23. August 2021 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes in 8 Punkten.

Während der öffentlichen Auflage wurde folgende schriftliche Stellungnahme zu den vorliegenden Änderungspunkten abgegeben:

1. Stellungnahme Linda Tobias, BA (eingelangt 19. August 2021)

Nach dem Auflagezeitraum ist noch eine weitere Stellungnahme eingelangt:

2. Stellungnahme Fam. Dvorak, Fam. Neubauer, Fam. Payr (eingelangt 06. September 2021)

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes wurden gemäß Entwurf am 20. September 2021 vom Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing beschlossen.

Im Zuge der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderungspunkt 7) ist eine Umstrukturierung der bestehenden Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone 12 (BW-A12) vorgesehen. In weiterer Folge, im Zuge der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes, welche derzeit im Verfahren ist, soll die Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone 12 (BW-A12) in Richtung Osten erweitert werden.

Von Seiten der Gemeinde wurde angemerkt, dass die Umstrukturierung und die Erweiterung der Aufschließungszone 12 (BW-A12) gemeinsam in einem Verfahren behandelt werden sollen. Daher soll der ggst. Änderungspunkt 7 nicht im Zuge der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen werden.

Aus diesem Grund wurde der Entwurf der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes abgeändert am 16. Februar 2022 vom Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing beschlossen.

Im Zuge einer Besprechung mit der Gemeinde wurde angemerkt, dass der Grundeigentümer der Grundstücke Nr. 678/4 und 678/6, KG Wolfpassing (ÄP1), welche im Zuge der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes von öffentliche Verkehrsfläche Parkplatz (Vö-PP) in Bauland Wohngebiet (BW) umgewidmet werden soll, nicht bereit ist den zwingend erforderlichen Baulandvertrag zu unterzeichnen. Laut Gutachten der RU7 ist, aufgrund der erstmaligen Widmung von Bauland, die Verfügbarkeit nachzuweisen und die Baulandsicherungsverträge mit den Beschlussunterlagen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Da der Grundeigentümer nicht bereit ist einen Baulandvertrag zu unterzeichnen soll die 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes erneut in abgeänderter Form, ohne ÄP1, beschlossen werden. Diese Vorgehensweise wurde mit der Abteilung für Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) abgestimmt.

Mit Schreiben der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung (Zl. RU1-R-737/050-2021 vom 03. September 2021) wurde ein Gutachten der Abteilung RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelt (RU7-O-737/095-2021 vom 31. August 2021). Weiters wurde mit Schreiben der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung (Zl. RU1-R-737/050-2021 vom 13. September 2021) ein Gutachten der Abteilung BD1 des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelt (BD1-N-8737/011-2021 vom 07. September 2021). Im Gutachten der Abteilung BD1 wurde mitgeteilt, dass von naturschutzfachlicher Seite gegen das Änderungsvorhaben der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing kein Einwand gegen eine Nichtversagung besteht.

Zu den schriftlichen Ausführungen seitens der Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung, sowie zu den eingelangten Stellungnahmen, wird folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

## **2 Gutachten Abt. RU7 DI Pelz-Grundner (31. August 2021)**

Von Seiten der Amtssachverständigen DI Pelz-Grundner liegt zu den Entwurfsunterlagen eine Stellungnahme in Form eines Gutachtens zum Entwurf vor.

Die geplanten Änderungspunkte 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden positive beurteilt. Bezüglich Änderungspunkt 1 werden zusätzliche, ergänzende Erläuterungen zu folgendem Punkt gefordert.

### **2.1 ÄP1: Umwidmung von Vö-PP → BW, KG Wolfpassing**

Zum Änderungspunkt 1, der die Widmung eines Bauland Wohngebietes vorsieht, wird in der Stellungnahme angeführt, dass aufgrund der erstmaligen Widmung von Bauland die Verfügbarkeit nachzuweisen ist und ein Baulandsicherungsvertrag mit den Beschlussunterlagen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist.

Zur angeführten Stellungnahme kann aus raumordnungsfachlicher Sicht folgende ergänzende Erläuterung angeführt werden:

Die Gemeinde ist über den Sachverhalt informiert, dass Maßnahmen zur Baulandmobilisierung bei Erstwidmung von Bauland und bei der Änderung von Baulandwidmungsarten zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern vor der Beschlussfassung getroffen werden müssen.

Allerdings ist der Grundeigentümer nicht bereit den zwingend erforderlichen Baulandvertrag zu unterzeichnen. Daher wird von Seiten der Gemeinde, aufgrund des fehlenden Nachweises der Baulandmobilisierung, beschlossen, den gegenständlichen Änderungspunkt vorerst zurückzustellen und nicht zu beschließen.

#### Beschlussempfehlung

Es wird empfohlen den gegenständlichen Änderungspunkt, aufgrund des fehlenden Nachweises der Baulandmobilisierung, zurückzustellen und nicht in der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen. Siehe Beschlussplan zur 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes.

### **3 Stellungnahmen**

#### **3.1 Stellungnahme Linda Tobias, BA (eingelangt 19. August 2021)**

Die gegenständliche Stellungnahme betrifft den Änderungspunkt 3 der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes.

In der Stellungnahme von Linda Tobias wird darauf hingewiesen, dass das öffentliche Interesse der Gemeinde an einer Abtretung nicht ersichtlich ist, da das Ziel der Gemeinde lediglich die Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die tatsächlichen Strukturen vor Ort auf Basis eines Teilungsplanes mit der Naturdarstellung ist.

Das öffentliche Interesse ist daher lt. Verfasserin in keinster Weise erkennbar. Daher ist die Verfasserin der Stellungnahme gegen eine beabsichtigte Abtretung samt damit einhergehender Umwidmung.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zur oben angeführten Stellungnahme festgestellt werden, dass das Ziel der Gemeinde ist, den Flächenwidmungsplan an die tatsächlichen Strukturen vor Ort anzupassen und die bestehende Verkehrsfläche, die der Abwicklung des Verkehrs dient, abzusichern. Daher wurde für den ggst. Bereich ein Teilungsplan vom Büro Dipl. Ing. Gottfried Pauler erstellt, welcher den Naturstand abbildet.

Auf Grundlage dessen ist erkennbar, dass auf einem Teil der Grundstücke Nr. 48/3, 48/4, KG Wolfpassing eine Verkehrsfläche besteht. Gemäß §32 Abs.2 des NÖ ROG sind die Straßenfluchtlinien an denen bereits die Mehrzahl der angrenzenden Bauplätze bebaut sind, nach den in der Natur bestehenden Straßengrundgrenzen festzulegen. Außerdem ist bei der Regelung der Verkehrserschließung die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und eine geordnete Verkehrsabwicklung vorzusehen. Daher soll der Flächenwidmungsplan an die tatsächlichen Strukturen vor Ort angepasst werden und dadurch die Sicherung einer ausreichenden Straßenbreite und eines geradlinigen Verlaufes der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) gewährleistet werden.

Das öffentliche Interesse kann damit begründet werden, dass durch die geringfügige Umwidmung von Bauland Wohngebiet (BW) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Anpassung an die bestehende Verkehrsfläche in der Natur eine geordnete Verkehrserschließung in einem geradlinigen Verlauf mit einer bedarfsangepassten Straßenbreite sichergestellt werden kann.

#### Beschlussempfehlung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird empfohlen, den gegenständlichen Änderungspunkt unverändert, gemäß dem Entwurf zu beschließen.

### **3.2 Stellungnahme Fam. Dvorak, Fam. Neubauer, Fam. Payr (eingelangt 06. September 2021)**

Die gegenständliche Stellungnahme betrifft den Änderungspunkt 7 der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes.

In der Stellungnahme von Familie Dvorak, Familie Neubauer und Familie Payr wird darauf hingewiesen, dass nicht nachvollziehbar ist, warum Ackerland in Bauland umgewidmet werden soll, wenn in der Gemeinde lt. Stellungnahme 20-30 nicht verbaute und aufgeschlossene Baugrundstücke vorhanden sind.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zur oben angeführten Stellungnahme festgestellt werden, dass es sich nicht wie in der Stellungnahme angeführt um eine Neuwidmung von Bauland handelt, sondern lediglich um eine Umstrukturierung der bestehenden Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A12). Ziel der vorgesehenen Maßnahme ist, die Verwertung eines bereits gewidmeten Baulandbereichs, der als Aufschließungszone festgelegt ist, zu verbessern und somit in Hinblick auf Konfiguration und Verkehrserschließung zweckmäßige Siedlungsstrukturen entstehen zu lassen.

#### Beschlussempfehlung

Im Zuge der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes soll die Bauland Wohngebiet Aufschließungszone 12 erweitert werden. Daher soll die Umstrukturierung der Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone 12 (BW-A12) nicht im Zuge der ggst. 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen werden, sondern als Gesamtes in der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird daher empfohlen, den gegenständlichen Änderungspunkt nicht im Rahmen der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen. Durch den Entfall des Änderungspunktes bleibt die Flächenwidmung im gegenständlichen Bereich gemäß dem aktuellen Rechtsstand bestehen.

## 4 Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf

### 4.1 Änderungspunkt 1, KG Wolfpassing

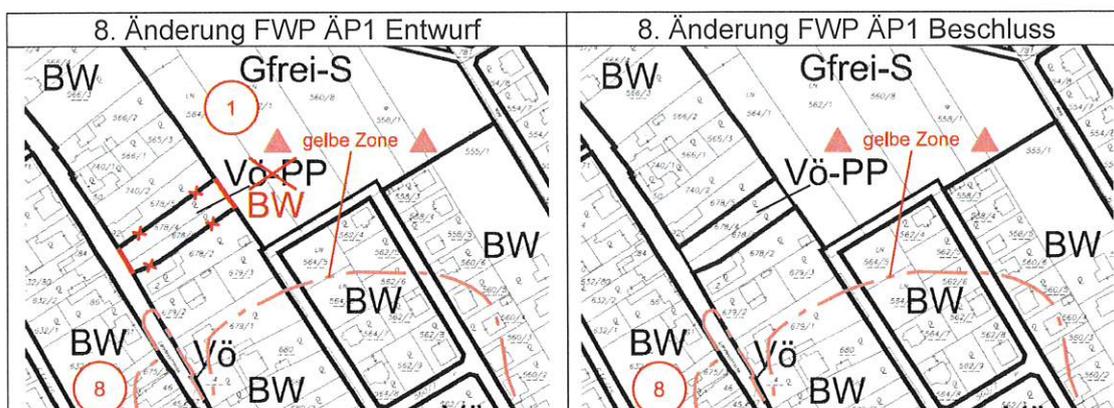
Im Zuge der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die Umwidmung der Grundstücke Nr. 678/4 und 678/6, KG Wolfpassing von öffentliche Verkehrsfläche Parkplatz (Vö-PP) in Bauland Wohngebiet (BW) geplant. Bei dem ggst. Änderungspunkt handelt es sich um eine Erstwidmung von Bauland, wodurch geeignete Maßnahmen zur Baulandmobilisierung gesetzt werden müssen.

Von Seiten der Gemeinde wurde angemerkt, dass der Grundeigentümer nicht bereit ist einen Baulandvertrag zu unterzeichnen. Daher wird von Seiten der Gemeinde, aufgrund des fehlenden Nachweises der Baulandmobilisierung, beschlossen, den gegenständlichen Änderungspunkt vorerst zurückzustellen und nicht zu beschließen.

#### Beschlussempfehlung

Es wird empfohlen den gegenständlichen Änderungspunkt, aufgrund des fehlenden Nachweises der Baulandmobilisierung, zurückzustellen und nicht in der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen.

Nachstehend der Vergleich zwischen Entwurfsstand und dem vorgeschlagenen Beschluss zur 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes.



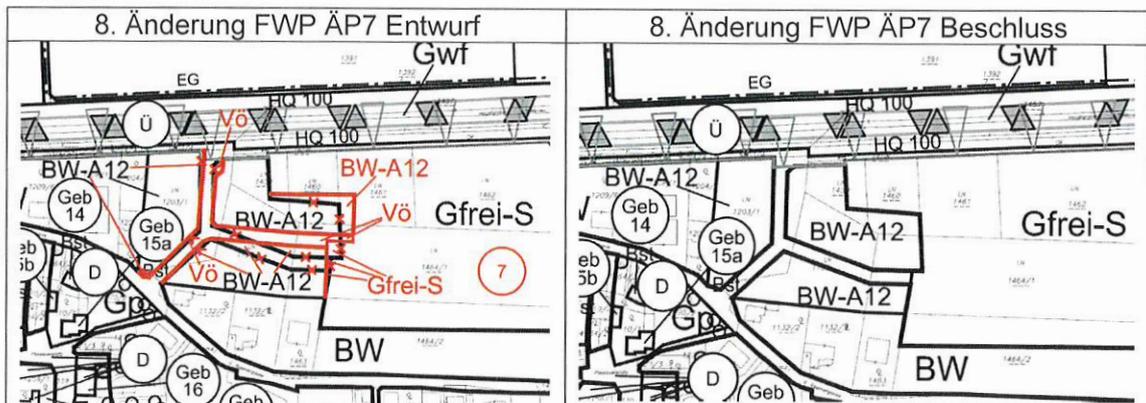
Durch den Entfall des Änderungspunktes bleibt die Flächenwidmung im gegenständlichen Bereich gemäß dem aktuellen Rechtsstand bestehen.

### 4.2 Änderungspunkt 7, KG Zeiselmaier

Im Zuge der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes ist eine Umstrukturierung der bestehenden Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A12) vorgesehen. In weiterer Folge, im Zuge der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes, welche derzeit im Verfahren ist, soll die Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone 12 (BW-A12) in Richtung Osten erweitert werden.

Von Seiten der Gemeinde wurde angemerkt, dass die Umstrukturierung und die Erweiterung der Aufschließungszone 12 (BW-A12) gemeinsam in einem Verfahren behandelt werden sollen. Daher soll der ggst. Änderungspunkt nicht im Zuge der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen werden.

Nachstehend der Vergleich zwischen Entwurfsstand und dem vorgeschlagenen Beschluss zur 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes.



Durch den Entfall des Änderungspunktes bleibt die Flächenwidmung im gegenständlichen Bereich gemäß dem aktuellen Rechtsstand bestehen.

Die Umstrukturierung und die Erweiterung der Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone 12 (BW-A12) wurden als Gesamtes in der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes behandelt.

## 5 Beschlussempfehlung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird empfohlen, entsprechend der oben dokumentierten Änderungen, die gegenständliche 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes abgeändert entsprechend den beiliegenden Beschlussplänen zu beschließen.

Wien, 16. März 2022, Hödl/HS  
GZ G21076/F8

*i.A. Hödl S.*  
Büro Dr. Paula ZT-GmbH

## **Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing KG Zeiselmauer, KG Wolfpassing Bebauungsplan - 10. Änderung Beschlussempfehlung**

Der Entwurf zur 10. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing lag in der Zeit von 12. Juli 2021 bis 23. August 2021 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gleichzeitig befand sich die 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes in Auflage.

Zur 10. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Stellungnahme eingelangt.

1. Stellungnahme Linda Tobias, BA (eingelangt 19. August 2021)

Der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes und der Entwurf der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden gemäß Entwurf am 20. September 2021 vom Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing beschlossen.

Im Zuge der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderungspunkt 7) ist eine Umstrukturierung der bestehenden Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone 12 (BW-A12) vorgesehen. In weiterer Folge, im Zuge der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes, welche derzeit im Verfahren ist, soll die Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone 12 (BW-A12) in Richtung Osten erweitert werden. Aufgrund der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist auch eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Von Seiten der Gemeinde wurde angemerkt, dass die Umstrukturierung und die Erweiterung der Aufschließungszone 12 (BW-A12) gemeinsam in einem Verfahren behandelt werden sollen. Daher soll der ggst. Änderungspunkt nicht im Zuge der 10. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen werden.

Aus diesem Grund wurde der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes und der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes abgeändert am 16. Februar 2022 vom Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing beschlossen.

Im Zuge einer Besprechung mit der Gemeinde wurde angemerkt, dass der Grundeigentümer der Grundstücke Nr. 678/4 und 678/6, KG Wolfpassing (ÄP1), welche im Zuge der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes von öffentliche Verkehrsfläche Parkplatz (Vö-PP) in Bauland Wohngebiet (BW) umgewidmet werden soll, nicht bereit ist den zwingend erforderlichen Baulandvertrag zu unterzeichnen.

Laut Gutachten der RU7 ist, aufgrund der erstmaligen Widmung von Bauland, die Verfügbarkeit nachzuweisen und die Baulandsicherungsverträge mit den Beschlussunterlagen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Da der Grundeigentümer nicht bereit ist einen Baulandvertrag zu unterzeichnen soll die 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes und die 10. Änderung des Bebauungsplanes erneut in abgeänderter Form, ohne ÄP1, beschlossen werden. Diese Vorgehensweise wurde mit der Abteilung für Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) abgestimmt.

## **1 Stellungnahmen**

### **1.1 Stellungnahme Linda Tobias, BA (eingelangt 19. August 2021)**

Die gegenständliche Stellungnahme betrifft den Änderungspunkt 3 der 10. Änderung des Bebauungsplanes.

In der Stellungnahme weist die Verfasserin darauf hin, dass derzeit ein Bauverfahren auf dem Grundstück Nr. 48/3, KG Wolfpassing eingereicht wurde. Die Einschreiterin ist gegen eine Abtretung der ggst. Flächen, die eine Verringerung der bebaubaren Grundstücksfläche bewirkt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zur oben angeführten Stellungnahme festgestellt werden, dass das Ziel der Gemeinde ist, den Flächenwidmungsplan an die tatsächlichen Strukturen vor Ort anzupassen und die bestehende Verkehrsfläche, die der Abwicklung des Verkehrs dient, abzusichern. Daher wurde für den ggst. Bereich ein Teilungsplan vom Büro Dipl. Ing. Gottfried Pauler erstellt, welcher den Naturstand abbildet.

Auf Grundlage dessen ist erkennbar, dass auf einem Teil der Grundstücke Nr. 48/3, 48/4, KG Wolfpassing eine Verkehrsfläche besteht. Gemäß §32 Abs.2 des NÖ ROG sind die Straßenfluchtlinien an denen bereits die Mehrzahl der angrenzenden Bauplätze bebaut sind, nach den in der Natur bestehenden Straßengrundgrenzen festzulegen. Außerdem ist bei der Regelung der Verkehrserschließung die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und eine geordnete Verkehrsabwicklung vorzusehen. Daher soll der Flächenwidmungsplan an die tatsächlichen Strukturen vor Ort angepasst werden und dadurch die Sicherung einer ausreichenden Straßenbreite und eines geradlinigen Verlaufes der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) gewährleistet werden.

Das öffentliche Interesse kann damit begründet werden, dass durch die geringfügige Umwidmung von Bauland Wohngebiet (BW) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Anpassung an die bestehende Verkehrsfläche in der Natur eine geordnete Verkehrserschließung in einem geradlinigen Verlauf mit einer bedarfsangepassten Straßenbreite sichergestellt werden kann.

Bauverfahren sind nicht Gegenstand des aktuellen Änderungsverfahrens.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine Vereinigung der Grundstücke Nr. 48/3, 48/4, KG Wolfpassing, die beide im Eigentum der Einschreiterin sind, eine Bebauung auf den bestehenden Baulandflächen möglich ist.

### Beschlussempfehlung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird empfohlen, den gegenständlichen Änderungspunkt unverändert, gemäß dem Entwurf zu beschließen.

## 2 Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf

### 2.1 Änderungspunkt 1, KG Wolfpassing

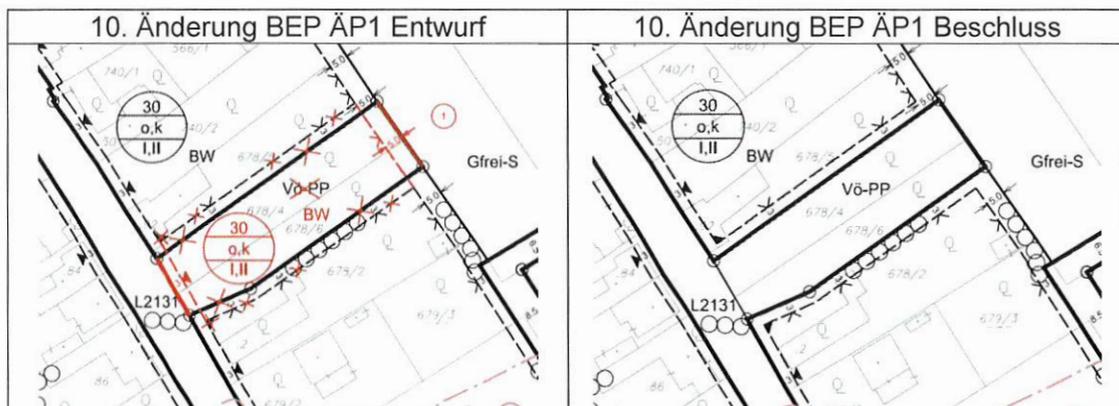
Im Zuge der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die Umwidmung der Grundstücke Nr. 678/4 und 678/6, KG Wolfpassing von öffentliche Verkehrsfläche Parkplatz (Vö-PP) in Bauland Wohngebiet (BW) geplant. Bei dem ggst. Änderungspunkt handelt es sich um eine Erstwidmung von Bauland, wodurch geeignete Maßnahmen zur Baulandmobilisierung gesetzt werden müssen. Aufgrund der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist auch eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Von Seiten der Gemeinde wurde angemerkt, dass der Grundeigentümer nicht bereit ist einen Baulandvertrag zu unterzeichnen. Daher wird von Seiten der Gemeinde, aufgrund des fehlenden Nachweises der Baulandmobilisierung, beschlossen, den gegenständlichen Änderungspunkt vorerst zurückzustellen und nicht zu beschließen.

### Beschlussempfehlung

Es wird empfohlen den gegenständlichen Änderungspunkt, aufgrund des fehlenden Nachweises der Baulandmobilisierung, zurückzustellen und nicht in der 10. Änderung des Bebauungsplanes und der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen.

Nachstehend der Vergleich zwischen Entwurfsstand und dem vorgeschlagenen Beschluss zur 10. Änderung des Bebauungsplanes.



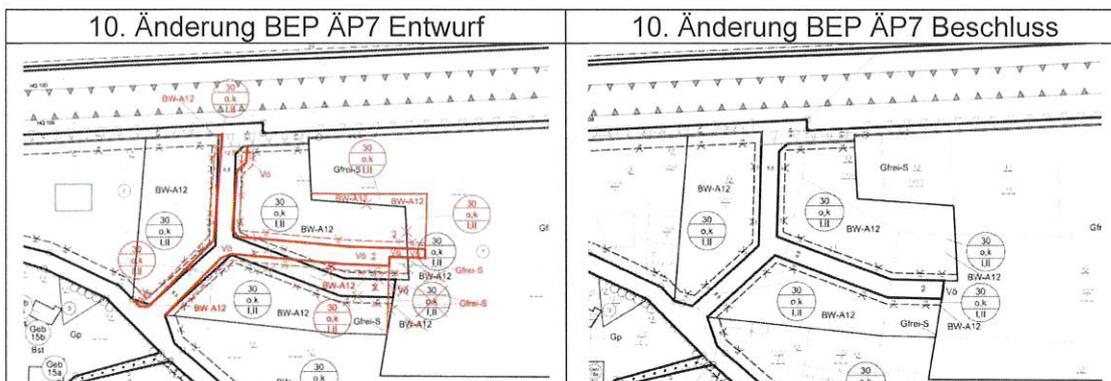
Durch den Entfall des Änderungspunktes bleibt der Bebauungsplan im gegenständlichen Bereich gemäß dem aktuellen Rechtsstand bestehen.

## 2.2 Änderungspunkt 7, KG Zeiselmauer

Im Zuge der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes ist eine Umstrukturierung der bestehenden Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone 12 (BW-A12) vorgesehen. In weiterer Folge, im Zuge der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes, welche derzeit im Verfahren ist, soll die Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone 12 (BW-A12) in Richtung Osten erweitert werden. Aufgrund der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist auch eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Von Seiten der Gemeinde wurde angemerkt, dass die Umstrukturierung und die Erweiterung der Aufschließungszone 12 (BW-A12) gemeinsam in einem Verfahren behandelt werden sollen. Daher soll der ggst. Änderungspunkt nicht im Zuge der 10. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen werden.

Nachstehend der Vergleich zwischen Entwurfsstand und dem vorgeschlagenen Beschluss zur 10. Änderung des Bebauungsplanes.



Durch den Entfall des Änderungspunktes bleibt der Bebauungsplan im gegenständlichen Bereich gemäß dem aktuellen Rechtsstand bestehen.

Die Umstrukturierung und die Erweiterung der Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone 12 (BW-A12) wurden als Gesamtes in der 11. Änderung des Bebauungsplanes behandelt.

### 3 Beschlussempfehlung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird empfohlen, entsprechend der oben dokumentierten Änderungen, die gegenständliche 10. Änderung des Bebauungsplanes abgeändert entsprechend den beiliegenden Beschlussplänen zu beschließen.

Wien, 16. März 2022, Hödl/HS  
GZ G21077/B10

*i.A. Hödl S.*  
Büro Dr. Paula ZT-GmbH

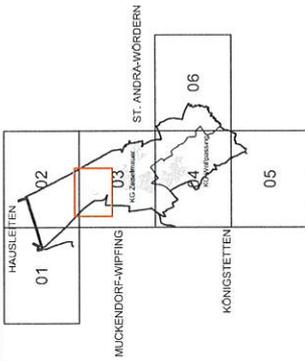
ZEISELMAUER-WOLFPASSING  
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN  
PLANBLATT Ausschnitt

GEMEINDE  
ZEISELMAUER-WOLFPASSING

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM  
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

8. ÄNDERUNG - BESCHLUSS

BLATTSCHNITTÜBERSICHT:



MASSSTAB: 1:5.000

PLANBLATT: Ausschnitt

STAND: 16. März 2022

GZ: GZ/076 / FS



**BÜRO DR. PAULA**  
Landesarchitektur, Raumordnung und  
Landschaftsplanung, 27100 Bistum  
Rust, Austria  
www.paula.at

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VON - BIS

BERÄTUNG DURCH  
VERORDNUNG DES GEMEINDERATES

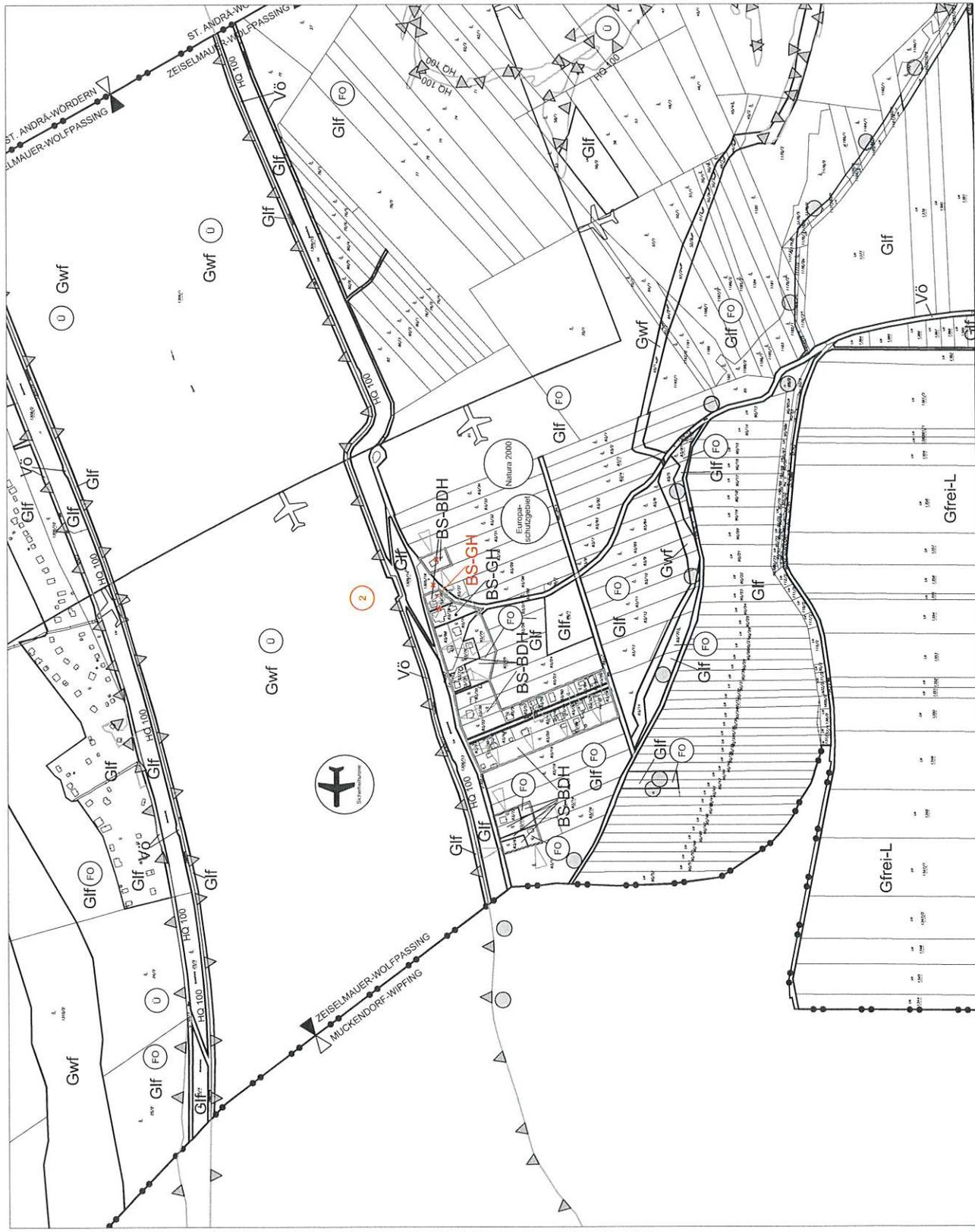
GEMEINDE DURCH  
BUND UND BUNDESGEBIERSREGIERUNG

KUNDENMACHT VON - BIS

BEARBEITUNG:  
Ing. Franz Michael Spornberger

PLANGRUNDLAGE:  
Grafik auf  
Grundlagen des ORAM 11/2006  
ORAM 11/2006  
ORAM 11/2006  
ORAM 11/2006

Legende siehe Planblatt 05



- Vorzeichen-Abkürzungen (debatzisch):
- FF ... Feuerturm
  - AL ... Abstellort
  - AN ... Anker
  - BA ... Baracke
  - BO ... Bienenstock
  - BR ... Brunnen
  - BU ... Bus
  - CA ... Campingplatz
  - CH ... Church
  - CO ... Co
  - CR ... Cemetery
  - CU ... Cemetery
  - DA ... Dam
  - DE ... De
  - DI ... Di
  - DO ... Do
  - DR ... Dr
  - DU ... Du
  - EA ... EA
  - EB ... EB
  - EC ... EC
  - ED ... ED
  - EE ... EE
  - EF ... EF
  - EG ... EG
  - EH ... EH
  - EI ... EI
  - EJ ... EJ
  - EK ... EK
  - EL ... EL
  - EM ... EM
  - EN ... EN
  - EO ... EO
  - EP ... EP
  - EQ ... EQ
  - ER ... ER
  - ES ... ES
  - ET ... ET
  - EU ... EU
  - EV ... EV
  - EW ... EW
  - EX ... EX
  - EY ... EY
  - EZ ... EZ
  - FA ... FA
  - FB ... FB
  - FC ... FC
  - FD ... FD
  - FE ... FE
  - FF ... FF
  - FG ... FG
  - FH ... FH
  - FI ... FI
  - FJ ... FJ
  - FK ... FK
  - FL ... FL
  - FM ... FM
  - FN ... FN
  - FO ... FO
  - FP ... FP
  - FQ ... FQ
  - FR ... FR
  - FS ... FS
  - FT ... FT
  - FU ... FU
  - FV ... FV
  - FW ... FW
  - FX ... FX
  - FY ... FY
  - FZ ... FZ
  - GA ... GA
  - GB ... GB
  - GC ... GC
  - GD ... GD
  - GE ... GE
  - GF ... GF
  - GG ... GG
  - GH ... GH
  - GI ... GI
  - GJ ... GJ
  - GK ... GK
  - GL ... GL
  - GM ... GM
  - GN ... GN
  - GO ... GO
  - GP ... GP
  - GQ ... GQ
  - GR ... GR
  - GS ... GS
  - GT ... GT
  - GU ... GU
  - GV ... GV
  - GW ... GW
  - GX ... GX
  - GY ... GY
  - GZ ... GZ
  - HA ... HA
  - HB ... HB
  - HC ... HC
  - HD ... HD
  - HE ... HE
  - HF ... HF
  - HG ... HG
  - HH ... HH
  - HI ... HI
  - HJ ... HJ
  - HK ... HK
  - HL ... HL
  - HM ... HM
  - HN ... HN
  - HO ... HO
  - HP ... HP
  - HQ ... HQ
  - HR ... HR
  - HS ... HS
  - HT ... HT
  - HU ... HU
  - HV ... HV
  - HW ... HW
  - HX ... HX
  - HY ... HY
  - HZ ... HZ
  - IA ... IA
  - IB ... IB
  - IC ... IC
  - ID ... ID
  - IE ... IE
  - IF ... IF
  - IG ... IG
  - IH ... IH
  - II ... II
  - IO ... IO
  - IP ... IP
  - IQ ... IQ
  - IR ... IR
  - IS ... IS
  - IT ... IT
  - IU ... IU
  - IV ... IV
  - IW ... IW
  - IX ... IX
  - IY ... IY
  - IZ ... IZ
  - JA ... JA
  - JB ... JB
  - JC ... JC
  - JD ... JD
  - JE ... JE
  - JF ... JF
  - JG ... JG
  - JH ... JH
  - JI ... JI
  - JO ... JO
  - JP ... JP
  - JQ ... JQ
  - JR ... JR
  - JS ... JS
  - JT ... JT
  - JU ... JU
  - JV ... JV
  - JW ... JW
  - JX ... JX
  - JY ... JY
  - JZ ... JZ
  - KA ... KA
  - KB ... KB
  - KC ... KC
  - KD ... KD
  - KE ... KE
  - KF ... KF
  - KG ... KG
  - KH ... KH
  - KI ... KI
  - KJ ... KJ
  - KK ... KK
  - KL ... KL
  - KM ... KM
  - KN ... KN
  - KO ... KO
  - KP ... KP
  - KQ ... KQ
  - KR ... KR
  - KS ... KS
  - KT ... KT
  - KU ... KU
  - KV ... KV
  - KW ... KW
  - KX ... KX
  - KY ... KY
  - KZ ... KZ
  - LA ... LA
  - LB ... LB
  - LC ... LC
  - LD ... LD
  - LE ... LE
  - LF ... LF
  - LG ... LG
  - LH ... LH
  - LI ... LI
  - LJ ... LJ
  - LK ... LK
  - LL ... LL
  - LM ... LM
  - LN ... LN
  - LO ... LO
  - LP ... LP
  - LQ ... LQ
  - LR ... LR
  - LS ... LS
  - LT ... LT
  - LU ... LU
  - LV ... LV
  - LW ... LW
  - LX ... LX
  - LY ... LY
  - LZ ... LZ
  - MA ... MA
  - MB ... MB
  - MC ... MC
  - MD ... MD
  - ME ... ME
  - MF ... MF
  - MG ... MG
  - MH ... MH
  - MI ... MI
  - MJ ... MJ
  - MK ... MK
  - ML ... ML
  - MM ... MM
  - MN ... MN
  - MO ... MO
  - MP ... MP
  - MQ ... MQ
  - MR ... MR
  - MS ... MS
  - MT ... MT
  - MU ... MU
  - MV ... MV
  - MW ... MW
  - MX ... MX
  - MY ... MY
  - MZ ... MZ
  - NA ... NA
  - NB ... NB
  - NC ... NC
  - ND ... ND
  - NE ... NE
  - NF ... NF
  - NG ... NG
  - NH ... NH
  - NI ... NI
  - NJ ... NJ
  - NK ... NK
  - NL ... NL
  - NO ... NO
  - NP ... NP
  - NQ ... NQ
  - NR ... NR
  - NS ... NS
  - NT ... NT
  - NU ... NU
  - NV ... NV
  - NW ... NW
  - NX ... NX
  - NY ... NY
  - NZ ... NZ
  - OA ... OA
  - OB ... OB
  - OC ... OC
  - OD ... OD
  - OE ... OE
  - OF ... OF
  - OG ... OG
  - OH ... OH
  - OI ... OI
  - OJ ... OJ
  - OK ... OK
  - OL ... OL
  - OM ... OM
  - ON ... ON
  - OO ... OO
  - OP ... OP
  - OQ ... OQ
  - OR ... OR
  - OS ... OS
  - OT ... OT
  - OU ... OU
  - OV ... OV
  - OW ... OW
  - OX ... OX
  - OY ... OY
  - OZ ... OZ
  - PA ... PA
  - PB ... PB
  - PC ... PC
  - PD ... PD
  - PE ... PE
  - PF ... PF
  - PG ... PG
  - PH ... PH
  - PI ... PI
  - PJ ... PJ
  - PK ... PK
  - PL ... PL
  - PM ... PM
  - PN ... PN
  - PO ... PO
  - PP ... PP
  - PQ ... PQ
  - PR ... PR
  - PS ... PS
  - PT ... PT
  - PU ... PU
  - PV ... PV
  - PW ... PW
  - PX ... PX
  - PY ... PY
  - PZ ... PZ
  - QA ... QA
  - QB ... QB
  - QC ... QC
  - QD ... QD
  - QE ... QE
  - QF ... QF
  - QG ... QG
  - QH ... QH
  - QI ... QI
  - QJ ... QJ
  - QK ... QK
  - QL ... QL
  - QM ... QM
  - QN ... QN
  - QO ... QO
  - QP ... QP
  - QQ ... QQ
  - QR ... QR
  - QS ... QS
  - QT ... QT
  - QU ... QU
  - QV ... QV
  - QW ... QW
  - QX ... QX
  - QY ... QY
  - QZ ... QZ
  - RA ... RA
  - RB ... RB
  - RC ... RC
  - RD ... RD
  - RE ... RE
  - RF ... RF
  - RG ... RG
  - RH ... RH
  - RI ... RI
  - RJ ... RJ
  - RK ... RK
  - RL ... RL
  - RM ... RM
  - RO ... RO
  - RP ... RP
  - RQ ... RQ
  - RR ... RR
  - RS ... RS
  - RT ... RT
  - RU ... RU
  - RV ... RV
  - RW ... RW
  - RX ... RX
  - RY ... RY
  - RZ ... RZ
  - SA ... SA
  - SB ... SB
  - SC ... SC
  - SD ... SD
  - SE ... SE
  - SF ... SF
  - SG ... SG
  - SH ... SH
  - SI ... SI
  - SJ ... SJ
  - SK ... SK
  - SL ... SL
  - SM ... SM
  - SN ... SN
  - SO ... SO
  - SP ... SP
  - SQ ... SQ
  - SR ... SR
  - SS ... SS
  - ST ... ST
  - SU ... SU
  - SV ... SV
  - SW ... SW
  - SX ... SX
  - SY ... SY
  - SZ ... SZ
  - TA ... TA
  - TB ... TB
  - TC ... TC
  - TD ... TD
  - TE ... TE
  - TF ... TF
  - TG ... TG
  - TH ... TH
  - TI ... TI
  - TJ ... TJ
  - TK ... TK
  - TL ... TL
  - TM ... TM
  - TO ... TO
  - TP ... TP
  - TQ ... TQ
  - TR ... TR
  - TS ... TS
  - TT ... TT
  - TU ... TU
  - TV ... TV
  - TW ... TW
  - TX ... TX
  - TY ... TY
  - TZ ... TZ
  - UA ... UA
  - UB ... UB
  - UC ... UC
  - UD ... UD
  - UE ... UE
  - UF ... UF
  - UG ... UG
  - UH ... UH
  - UI ... UI
  - UJ ... UJ
  - UK ... UK
  - UL ... UL
  - UM ... UM
  - UN ... UN
  - UO ... UO
  - UP ... UP
  - UQ ... UQ
  - UR ... UR
  - US ... US
  - UT ... UT
  - UU ... UU
  - UV ... UV
  - UW ... UW
  - UX ... UX
  - UY ... UY
  - UZ ... UZ
  - VA ... VA
  - VB ... VB
  - VC ... VC
  - VD ... VD
  - VE ... VE
  - VF ... VF
  - VG ... VG
  - VH ... VH
  - VI ... VI
  - VJ ... VJ
  - VK ... VK
  - VL ... VL
  - VM ... VM
  - VO ... VO
  - VP ... VP
  - VQ ... VQ
  - VR ... VR
  - VS ... VS
  - VT ... VT
  - VU ... VU
  - VV ... VV
  - VW ... VW
  - VX ... VX
  - VY ... VY
  - VZ ... VZ
  - WA ... WA
  - WB ... WB
  - WC ... WC
  - WD ... WD
  - WE ... WE
  - WF ... WF
  - WG ... WG
  - WH ... WH
  - WI ... WI
  - WJ ... WJ
  - WK ... WK
  - WL ... WL
  - WM ... WM
  - WO ... WO
  - WP ... WP
  - WQ ... WQ
  - WR ... WR
  - WS ... WS
  - WT ... WT
  - WU ... WU
  - WV ... WV
  - WW ... WW
  - WX ... WX
  - WY ... WY
  - WZ ... WZ
  - XA ... XA
  - XB ... XB
  - XC ... XC
  - XD ... XD
  - XE ... XE
  - XF ... XF
  - XG ... XG
  - XH ... XH
  - XI ... XI
  - XJ ... XJ
  - XK ... XK
  - XL ... XL
  - XM ... XM
  - XN ... XN
  - XO ... XO
  - XP ... XP
  - XQ ... XQ
  - XR ... XR
  - XS ... XS
  - XT ... XT
  - XU ... XU
  - XV ... XV
  - XW ... XW
  - XX ... XX
  - XY ... XY
  - XZ ... XZ
  - YA ... YA
  - YB ... YB
  - YC ... YC
  - YD ... YD
  - YE ... YE
  - YF ... YF
  - YG ... YG
  - YH ... YH
  - YI ... YI
  - YJ ... YJ
  - YK ... YK
  - YL ... YL
  - YM ... YM
  - YN ... YN
  - YO ... YO
  - YP ... YP
  - YQ ... YQ
  - YR ... YR
  - YS ... YS
  - YT ... YT
  - YU ... YU
  - YV ... YV
  - YW ... YW
  - YX ... YX
  - YY ... YY
  - YZ ... YZ
  - ZA ... ZA
  - ZB ... ZB
  - ZC ... ZC
  - ZD ... ZD
  - ZE ... ZE
  - ZF ... ZF
  - ZG ... ZG
  - ZH ... ZH
  - ZI ... ZI
  - ZJ ... ZJ
  - ZK ... ZK
  - ZL ... ZL
  - ZM ... ZM
  - ZN ... ZN
  - ZO ... ZO
  - ZP ... ZP
  - ZQ ... ZQ
  - ZR ... ZR
  - ZS ... ZS
  - ZT ... ZT
  - ZU ... ZU
  - ZV ... ZV
  - ZW ... ZW
  - ZX ... ZX
  - ZY ... ZY
  - ZZ ... ZZ





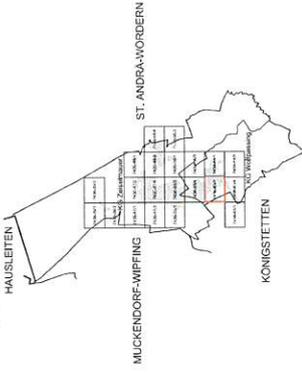






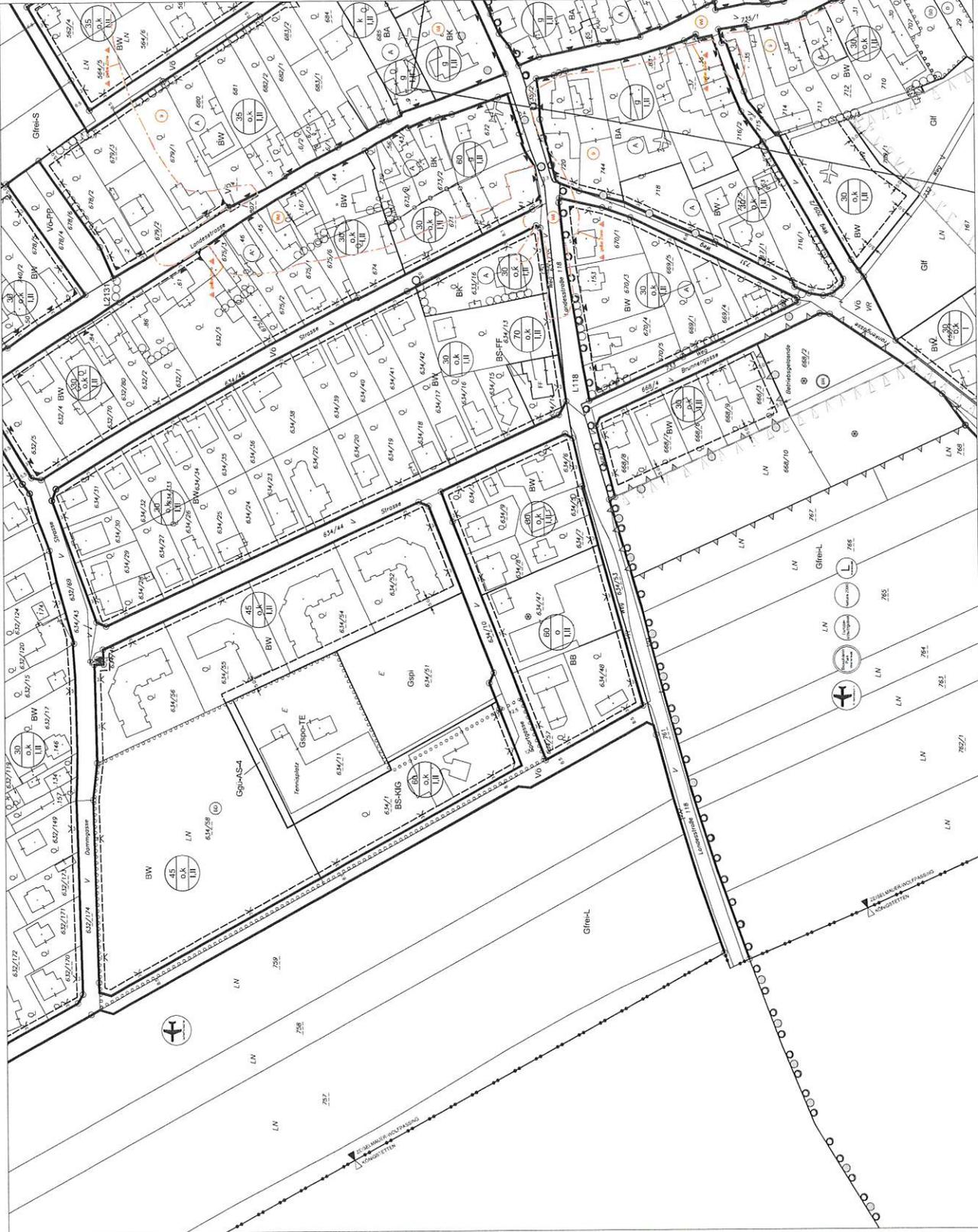






OFFENTLICHE ANLAGE VON - BIS	ERLASSEN DURCH VERORDNUNG DES GEMEINDERATES
KUNDENMACHT VON - BIS	VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER NO LANDESRREGIERUNG
<p>BEARBEITUNG: Dr. Franziska Schöberl, Sabine Hödl, Rüdiger TECHNISCHE BEARBEITUNG: Mag. Franz Michael Brunnbauer</p> <p>PLANGRUNDLAGE: Dokument für Zeiselmauer-Wolfpassing (DMM) 11.2008 © REV. Level HD Dokument für Zeiselmauer-Wolfpassing (DMM) 12.2009 © REV. Level HD</p>	

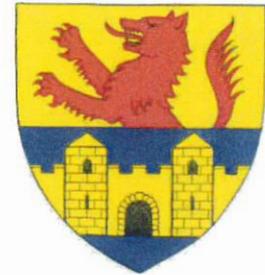
Legende siehe Planblatt 00



Verwendete Abkürzungen (Abkürzungen):  
 A1 = Anwesen  
 A2 = Anwesen  
 A3 = Anwesen  
 A4 = Anwesen  
 A5 = Anwesen  
 A6 = Anwesen  
 A7 = Anwesen  
 A8 = Anwesen  
 A9 = Anwesen  
 A10 = Anwesen  
 A11 = Anwesen  
 A12 = Anwesen  
 A13 = Anwesen  
 A14 = Anwesen  
 A15 = Anwesen  
 A16 = Anwesen  
 A17 = Anwesen  
 A18 = Anwesen  
 A19 = Anwesen  
 A20 = Anwesen  
 A21 = Anwesen  
 A22 = Anwesen  
 A23 = Anwesen  
 A24 = Anwesen  
 A25 = Anwesen  
 A26 = Anwesen  
 A27 = Anwesen  
 A28 = Anwesen  
 A29 = Anwesen  
 A30 = Anwesen  
 A31 = Anwesen  
 A32 = Anwesen  
 A33 = Anwesen  
 A34 = Anwesen  
 A35 = Anwesen  
 A36 = Anwesen  
 A37 = Anwesen  
 A38 = Anwesen  
 A39 = Anwesen  
 A40 = Anwesen  
 A41 = Anwesen  
 A42 = Anwesen  
 A43 = Anwesen  
 A44 = Anwesen  
 A45 = Anwesen  
 A46 = Anwesen  
 A47 = Anwesen  
 A48 = Anwesen  
 A49 = Anwesen  
 A50 = Anwesen  
 A51 = Anwesen  
 A52 = Anwesen  
 A53 = Anwesen  
 A54 = Anwesen  
 A55 = Anwesen  
 A56 = Anwesen  
 A57 = Anwesen  
 A58 = Anwesen  
 A59 = Anwesen  
 A60 = Anwesen  
 A61 = Anwesen  
 A62 = Anwesen  
 A63 = Anwesen  
 A64 = Anwesen  
 A65 = Anwesen  
 A66 = Anwesen  
 A67 = Anwesen  
 A68 = Anwesen  
 A69 = Anwesen  
 A70 = Anwesen  
 A71 = Anwesen  
 A72 = Anwesen  
 A73 = Anwesen  
 A74 = Anwesen  
 A75 = Anwesen  
 A76 = Anwesen  
 A77 = Anwesen  
 A78 = Anwesen  
 A79 = Anwesen  
 A80 = Anwesen  
 A81 = Anwesen  
 A82 = Anwesen  
 A83 = Anwesen  
 A84 = Anwesen  
 A85 = Anwesen  
 A86 = Anwesen  
 A87 = Anwesen  
 A88 = Anwesen  
 A89 = Anwesen  
 A90 = Anwesen  
 A91 = Anwesen  
 A92 = Anwesen  
 A93 = Anwesen  
 A94 = Anwesen  
 A95 = Anwesen  
 A96 = Anwesen  
 A97 = Anwesen  
 A98 = Anwesen  
 A99 = Anwesen  
 A100 = Anwesen  
 A101 = Anwesen  
 A102 = Anwesen  
 A103 = Anwesen  
 A104 = Anwesen  
 A105 = Anwesen  
 A106 = Anwesen  
 A107 = Anwesen  
 A108 = Anwesen  
 A109 = Anwesen  
 A110 = Anwesen  
 A111 = Anwesen  
 A112 = Anwesen  
 A113 = Anwesen  
 A114 = Anwesen  
 A115 = Anwesen  
 A116 = Anwesen  
 A117 = Anwesen  
 A118 = Anwesen  
 A119 = Anwesen  
 A120 = Anwesen  
 A121 = Anwesen  
 A122 = Anwesen  
 A123 = Anwesen  
 A124 = Anwesen  
 A125 = Anwesen  
 A126 = Anwesen  
 A127 = Anwesen  
 A128 = Anwesen  
 A129 = Anwesen  
 A130 = Anwesen  
 A131 = Anwesen  
 A132 = Anwesen  
 A133 = Anwesen  
 A134 = Anwesen  
 A135 = Anwesen  
 A136 = Anwesen  
 A137 = Anwesen  
 A138 = Anwesen  
 A139 = Anwesen  
 A140 = Anwesen  
 A141 = Anwesen  
 A142 = Anwesen  
 A143 = Anwesen  
 A144 = Anwesen  
 A145 = Anwesen  
 A146 = Anwesen  
 A147 = Anwesen  
 A148 = Anwesen  
 A149 = Anwesen  
 A150 = Anwesen  
 A151 = Anwesen  
 A152 = Anwesen  
 A153 = Anwesen  
 A154 = Anwesen  
 A155 = Anwesen  
 A156 = Anwesen  
 A157 = Anwesen  
 A158 = Anwesen  
 A159 = Anwesen  
 A160 = Anwesen  
 A161 = Anwesen  
 A162 = Anwesen  
 A163 = Anwesen  
 A164 = Anwesen  
 A165 = Anwesen  
 A166 = Anwesen  
 A167 = Anwesen  
 A168 = Anwesen  
 A169 = Anwesen  
 A170 = Anwesen  
 A171 = Anwesen  
 A172 = Anwesen  
 A173 = Anwesen  
 A174 = Anwesen  
 A175 = Anwesen  
 A176 = Anwesen  
 A177 = Anwesen  
 A178 = Anwesen  
 A179 = Anwesen  
 A180 = Anwesen  
 A181 = Anwesen  
 A182 = Anwesen  
 A183 = Anwesen  
 A184 = Anwesen  
 A185 = Anwesen  
 A186 = Anwesen  
 A187 = Anwesen  
 A188 = Anwesen  
 A189 = Anwesen  
 A190 = Anwesen  
 A191 = Anwesen  
 A192 = Anwesen  
 A193 = Anwesen  
 A194 = Anwesen  
 A195 = Anwesen  
 A196 = Anwesen  
 A197 = Anwesen  
 A198 = Anwesen  
 A199 = Anwesen  
 A200 = Anwesen  
 A201 = Anwesen  
 A202 = Anwesen  
 A203 = Anwesen  
 A204 = Anwesen  
 A205 = Anwesen  
 A206 = Anwesen  
 A207 = Anwesen  
 A208 = Anwesen  
 A209 = Anwesen  
 A210 = Anwesen  
 A211 = Anwesen  
 A212 = Anwesen  
 A213 = Anwesen  
 A214 = Anwesen  
 A215 = Anwesen  
 A216 = Anwesen  
 A217 = Anwesen  
 A218 = Anwesen  
 A219 = Anwesen  
 A220 = Anwesen  
 A221 = Anwesen  
 A222 = Anwesen  
 A223 = Anwesen  
 A224 = Anwesen  
 A225 = Anwesen  
 A226 = Anwesen  
 A227 = Anwesen  
 A228 = Anwesen  
 A229 = Anwesen  
 A230 = Anwesen  
 A231 = Anwesen  
 A232 = Anwesen  
 A233 = Anwesen  
 A234 = Anwesen  
 A235 = Anwesen  
 A236 = Anwesen  
 A237 = Anwesen  
 A238 = Anwesen  
 A239 = Anwesen  
 A240 = Anwesen  
 A241 = Anwesen  
 A242 = Anwesen  
 A243 = Anwesen  
 A244 = Anwesen  
 A245 = Anwesen  
 A246 = Anwesen  
 A247 = Anwesen  
 A248 = Anwesen  
 A249 = Anwesen  
 A250 = Anwesen  
 A251 = Anwesen  
 A252 = Anwesen  
 A253 = Anwesen  
 A254 = Anwesen  
 A255 = Anwesen  
 A256 = Anwesen  
 A257 = Anwesen  
 A258 = Anwesen  
 A259 = Anwesen  
 A260 = Anwesen  
 A261 = Anwesen  
 A262 = Anwesen  
 A263 = Anwesen  
 A264 = Anwesen  
 A265 = Anwesen  
 A266 = Anwesen  
 A267 = Anwesen  
 A268 = Anwesen  
 A269 = Anwesen  
 A270 = Anwesen  
 A271 = Anwesen  
 A272 = Anwesen  
 A273 = Anwesen  
 A274 = Anwesen  
 A275 = Anwesen  
 A276 = Anwesen  
 A277 = Anwesen  
 A278 = Anwesen  
 A279 = Anwesen  
 A280 = Anwesen  
 A281 = Anwesen  
 A282 = Anwesen  
 A283 = Anwesen  
 A284 = Anwesen  
 A285 = Anwesen  
 A286 = Anwesen  
 A287 = Anwesen  
 A288 = Anwesen  
 A289 = Anwesen  
 A290 = Anwesen  
 A291 = Anwesen  
 A292 = Anwesen  
 A293 = Anwesen  
 A294 = Anwesen  
 A295 = Anwesen  
 A296 = Anwesen  
 A297 = Anwesen  
 A298 = Anwesen  
 A299 = Anwesen  
 A300 = Anwesen  
 A301 = Anwesen  
 A302 = Anwesen  
 A303 = Anwesen  
 A304 = Anwesen  
 A305 = Anwesen  
 A306 = Anwesen  
 A307 = Anwesen  
 A308 = Anwesen  
 A309 = Anwesen  
 A310 = Anwesen  
 A311 = Anwesen  
 A312 = Anwesen  
 A313 = Anwesen  
 A314 = Anwesen  
 A315 = Anwesen  
 A316 = Anwesen  
 A317 = Anwesen  
 A318 = Anwesen  
 A319 = Anwesen  
 A320 = Anwesen  
 A321 = Anwesen  
 A322 = Anwesen  
 A323 = Anwesen  
 A324 = Anwesen  
 A325 = Anwesen  
 A326 = Anwesen  
 A327 = Anwesen  
 A328 = Anwesen  
 A329 = Anwesen  
 A330 = Anwesen  
 A331 = Anwesen  
 A332 = Anwesen  
 A333 = Anwesen  
 A334 = Anwesen  
 A335 = Anwesen  
 A336 = Anwesen  
 A337 = Anwesen  
 A338 = Anwesen  
 A339 = Anwesen  
 A340 = Anwesen  
 A341 = Anwesen  
 A342 = Anwesen  
 A343 = Anwesen  
 A344 = Anwesen  
 A345 = Anwesen  
 A346 = Anwesen  
 A347 = Anwesen  
 A348 = Anwesen  
 A349 = Anwesen  
 A350 = Anwesen  
 A351 = Anwesen  
 A352 = Anwesen  
 A353 = Anwesen  
 A354 = Anwesen  
 A355 = Anwesen  
 A356 = Anwesen  
 A357 = Anwesen  
 A358 = Anwesen  
 A359 = Anwesen  
 A360 = Anwesen  
 A361 = Anwesen  
 A362 = Anwesen  
 A363 = Anwesen  
 A364 = Anwesen  
 A365 = Anwesen  
 A366 = Anwesen  
 A367 = Anwesen  
 A368 = Anwesen  
 A369 = Anwesen  
 A370 = Anwesen  
 A371 = Anwesen  
 A372 = Anwesen  
 A373 = Anwesen  
 A374 = Anwesen  
 A375 = Anwesen  
 A376 = Anwesen  
 A377 = Anwesen  
 A378 = Anwesen  
 A379 = Anwesen  
 A380 = Anwesen  
 A381 = Anwesen  
 A382 = Anwesen  
 A383 = Anwesen  
 A384 = Anwesen  
 A385 = Anwesen  
 A386 = Anwesen  
 A387 = Anwesen  
 A388 = Anwesen  
 A389 = Anwesen  
 A390 = Anwesen  
 A391 = Anwesen  
 A392 = Anwesen  
 A393 = Anwesen  
 A394 = Anwesen  
 A395 = Anwesen  
 A396 = Anwesen  
 A397 = Anwesen  
 A398 = Anwesen  
 A399 = Anwesen  
 A400 = Anwesen  
 A401 = Anwesen  
 A402 = Anwesen  
 A403 = Anwesen  
 A404 = Anwesen  
 A405 = Anwesen  
 A406 = Anwesen  
 A407 = Anwesen  
 A408 = Anwesen  
 A409 = Anwesen  
 A410 = Anwesen  
 A411 = Anwesen  
 A412 = Anwesen  
 A413 = Anwesen  
 A414 = Anwesen  
 A415 = Anwesen  
 A416 = Anwesen  
 A417 = Anwesen  
 A418 = Anwesen  
 A419 = Anwesen  
 A420 = Anwesen  
 A421 = Anwesen  
 A422 = Anwesen  
 A423 = Anwesen  
 A424 = Anwesen  
 A425 = Anwesen  
 A426 = Anwesen  
 A427 = Anwesen  
 A428 = Anwesen  
 A429 = Anwesen  
 A430 = Anwesen  
 A431 = Anwesen  
 A432 = Anwesen  
 A433 = Anwesen  
 A434 = Anwesen  
 A435 = Anwesen  
 A436 = Anwesen  
 A437 = Anwesen  
 A438 = Anwesen  
 A439 = Anwesen  
 A440 = Anwesen  
 A441 = Anwesen  
 A442 = Anwesen  
 A443 = Anwesen  
 A444 = Anwesen  
 A445 = Anwesen  
 A446 = Anwesen  
 A447 = Anwesen  
 A448 = Anwesen  
 A449 = Anwesen  
 A450 = Anwesen  
 A451 = Anwesen  
 A452 = Anwesen  
 A453 = Anwesen  
 A454 = Anwesen  
 A455 = Anwesen  
 A456 = Anwesen  
 A457 = Anwesen  
 A458 = Anwesen  
 A459 = Anwesen  
 A460 = Anwesen  
 A461 = Anwesen  
 A462 = Anwesen  
 A463 = Anwesen  
 A464 = Anwesen  
 A465 = Anwesen  
 A466 = Anwesen  
 A467 = Anwesen  
 A468 = Anwesen  
 A469 = Anwesen  
 A470 = Anwesen  
 A471 = Anwesen  
 A472 = Anwesen  
 A473 = Anwesen  
 A474 = Anwesen  
 A475 = Anwesen  
 A476 = Anwesen  
 A477 = Anwesen  
 A478 = Anwesen  
 A479 = Anwesen  
 A480 = Anwesen  
 A481 = Anwesen  
 A482 = Anwesen  
 A483 = Anwesen  
 A484 = Anwesen  
 A485 = Anwesen  
 A486 = Anwesen  
 A487 = Anwesen  
 A488 = Anwesen  
 A489 = Anwesen  
 A490 = Anwesen  
 A491 = Anwesen  
 A492 = Anwesen  
 A493 = Anwesen  
 A494 = Anwesen  
 A495 = Anwesen  
 A496 = Anwesen  
 A497 = Anwesen  
 A498 = Anwesen  
 A499 = Anwesen  
 A500 = Anwesen  
 A501 = Anwesen  
 A502 = Anwesen  
 A503 = Anwesen  
 A504 = Anwesen  
 A505 = Anwesen  
 A506 = Anwesen  
 A507 = Anwesen  
 A508 = Anwesen  
 A509 = Anwesen  
 A510 = Anwesen  
 A511 = Anwesen  
 A512 = Anwesen  
 A513 = Anwesen  
 A514 = Anwesen  
 A515 = Anwesen  
 A516 = Anwesen  
 A517 = Anwesen  
 A518 = Anwesen  
 A519 = Anwesen  
 A520 = Anwesen  
 A521 = Anwesen  
 A522 = Anwesen  
 A523 = Anwesen  
 A524 = Anwesen  
 A525 = Anwesen  
 A526 = Anwesen  
 A527 = Anwesen  
 A528 = Anwesen  
 A529 = Anwesen  
 A530 = Anwesen  
 A531 = Anwesen  
 A532 = Anwesen  
 A533 = Anwesen  
 A534 = Anwesen  
 A535 = Anwesen  
 A536 = Anwesen  
 A537 = Anwesen  
 A538 = Anwesen  
 A539 = Anwesen  
 A540 = Anwesen  
 A541 = Anwesen  
 A542 = Anwesen  
 A543 = Anwesen  
 A544 = Anwesen  
 A545 = Anwesen  
 A546 = Anwesen  
 A547 = Anwesen  
 A548 = Anwesen  
 A549 = Anwesen  
 A550 = Anwesen  
 A551 = Anwesen  
 A552 = Anwesen  
 A553 = Anwesen  
 A554 = Anwesen  
 A555 = Anwesen  
 A556 = Anwesen  
 A557 = Anwesen  
 A558 = Anwesen  
 A559 = Anwesen  
 A560 = Anwesen  
 A561 = Anwesen  
 A562 = Anwesen  
 A563 = Anwesen  
 A564 = Anwesen  
 A565 = Anwesen  
 A566 = Anwesen  
 A567 = Anwesen  
 A568 = Anwesen  
 A569 = Anwesen  
 A570 = Anwesen  
 A571 = Anwesen  
 A572 = Anwesen  
 A573 = Anwesen  
 A574 = Anwesen  
 A575 = Anwesen  
 A576 = Anwesen  
 A577 = Anwesen  
 A578 = Anwesen  
 A579 = Anwesen  
 A580 = Anwesen  
 A581 = Anwesen  
 A582 = Anwesen  
 A583 = Anwesen  
 A584 = Anwesen  
 A585 = Anwesen  
 A586 = Anwesen  
 A587 = Anwesen  
 A588 = Anwesen  
 A589 = Anwesen  
 A590 = Anwesen  
 A591 = Anwesen  
 A592 = Anwesen  
 A593 = Anwesen  
 A594 = Anwesen  
 A595 = Anwesen  
 A







# GEMEINDE. UMWELT. BERICHT.

**Gemeinde Zeiselmauer-  
Wolfspassing**

**Umweltgemeinderat Stephan Ruetz**

**März 22**



# GEMEINDE.UMWELT.BERICHT 2022

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

## Inhalt

1	Vorwort.....	3
2	IST-Analyse.....	4
3	Zukünftige Maßnahmenempfehlungen .....	9
4	Unterstützungsangebote der Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ.....	9
5	Best Practice Projekt Carsharing Zeiselmauer-Wolfpassing .....	11



---

# GEMEINDE.UMWELT.BERICHT 2022

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfspassing

## 1 Vorwort

**Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!  
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!**

Mit gegenständlichem Bericht komme ich den Verpflichtungen des NÖ Umweltschutzgesetzes nach, wonach dem Gemeinderat über die gegenständliche Situation im Umweltbereich Bericht zu legen ist.

Als Grundlage des Berichtes fungieren die Ergebnisse des von der Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ angebotenen Energie- und Klimachecks.

Der **GEMEINDE.UMWELT.BERICHT. 2022** unterteilt sich in eine IST-Analyse der Gemeinde im Umweltbereich inkl. einer taxativen Aufzählung der bereits umgesetzten Maßnahmen und den kurz- bzw. mittelfristigen sowie langfristigen Maßnahmen, die zur Umsetzung angeregt werden.

Umweltpolitik ist wie wahrscheinlich kaum ein anderes Themenfeld ausschlaggebend dafür, ob wir den nächsten Generationen dieselben oder noch bessere Rahmenbedingungen bieten können, wie wir sie gegenwärtig vorfinden.

Als Umweltgemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfspassing, darf ich Sie bitten mich bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu unterstützen – für den Umwelt- und Naturschutz von heute, für die Bürgerinnen und Bürger von morgen.

Herzliche Grüße

**Stephan Ruetz**

Umweltgemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfspassing

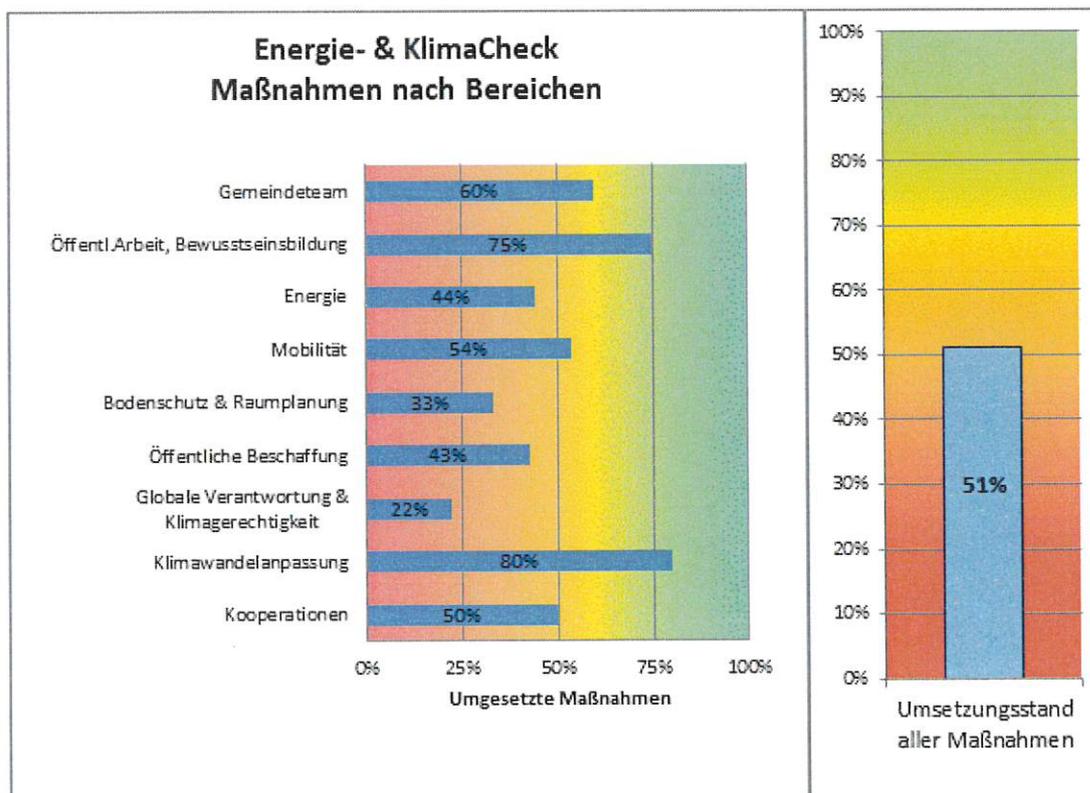


# GEMEINDE.UMWELT.BERICHT 2022

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

## 2 IST-Analyse

Die nachfolgende Grafik ist das Endergebnis des seitens von Energie –und Umweltagentur des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Energie- und Klimachecks und zeigt den gegenwärtigen Umsetzungsgrad der Gemeinde in den unterschiedlichen Umweltbereichen.





# GEMEINDE.UMWELT.BERICHT 2022

## Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Folgende Maßnahmen wurden seitens der Gemeinde in den vergangenen Jahren im Umweltbereich bereits umgesetzt:

- Wir haben in unserer Gemeinde eine Ansprechperson für Energie und Klimaschutz (z.B. Klimabündnis-KoordinatorIn, e5-TeamleiterIn).
- Es gibt in unserer Gemeinde Arbeitsgruppen, die sich mit Energie und Klimaschutz beschäftigen.
  - Energie- oder Umweltausschuss
  - Sonstiges: Verein für Mobilität (e-Carsharing)
- Wir haben in unserer Gemeinde AbsolventInnen von klimarelevanten Aus- und Weiterbildungen (z.B. KommunaleR KlimaschutzbeauftragteR).
- Wir präsentieren uns als aktive Gemeinde im Energie- und Klimaschutzbereich.
- Wir informieren über Energie- und Klimaschutz in unserer Gemeindezeitung.
- Wir informieren über Energie und Klimaschutz auf unserer Gemeindehomepage.
- Wir arbeiten im Energie und Klimaschutz mit lokalen Medien zusammen.
- Wir nehmen an Energie- und Klimaschutz-Aktionstagen und Kampagnen teil.
- Wir organisieren Energie- und Klimaschutz-Veranstaltungen wie Filmvorführungen, Vorträge und Diskussionen.
- Wir haben eineN EnergiebeauftragteN bestellt.
- Wir bieten BürgerInnen Information und Beratung für Energiesparmaßnahmen und Erneuerbare Energien.
  - Sonstiges: Thermographieaktion
- Wir erheben regelmäßig die Energiedaten der Gemeindeobjekte.
  - Kommunale Energiebuchhaltung
  - Jährlicher kommunaler Energiebericht und Präsentation vor Gemeinderat
- Wir informieren und motivieren GemeindemitarbeiterInnen bzgl. Energiesparen.
- Wir bieten BürgerInnen Förderungen für Energiesparmaßnahmen (Wärmedämmung, Passivhäuser, ...).
- Wir haben unsere öffentliche Beleuchtung nach energieeffizienten Kriterien umgestellt.
- Wir bieten BürgerInnen Förderungen für Erneuerbare Energien (Solar, Photovoltaik, Biomasse,...).
- Wir verfügen in gemeindeeigenen Gebäuden über Photovoltaikanlage/n.



## GEMEINDE.UMWELT.BERICHT 2022

### Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

- Wir haben eineN MobilitätsbeauftragteN bestellt.
- Wir setzen bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Attraktivierung der klimafreundlichen Mobilität (z.B. Europ. Mobilitätswoche).
- Wir achten bei Raumplanung, Ortsentwicklung und Nahversorgung auf die gute Erreichbarkeit mit klimafreundlichen Verkehrsmitteln.
- Wir fördern aktiv den Radverkehr (z.B. Radverkehrsanlagen, Radständer, Bike+Ride, Leihräder).
  - Radabstellanlagen bei zentralen Orten (z.B. überdachte Radständer, Bike&Ride)
  - Schaffung und Ausbau attraktiver Radverbindungen
  - Radkampagnen und Bewusstseinsbildung
- Wir fördern aktiv das Zu Fuß Gehen (z.B. attraktive Gehwege, Querungshilfen).
- Wir nutzen/fördern E-Mobilität.
- Wir nutzen/fördern Car-Sharing.
- Wir unterstützen als Gemeinde Biolandwirtschaft in der Region.
- Wir nutzen das Instrument der Bebauungsplanung zur Realisierung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung.
- Wir ermöglichen eine maximale Versickerung von Regenwasser an Ort und Stelle.
- Wir geben regionalen, saisonalen und biologischen Produkten den Vorzug.
- Wir berücksichtigen bei unseren Kaufentscheidungen die Wiederverwertbarkeit, Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit.
- Wir achten bei der Durchführung von Gemeindeveranstaltungen auf nachhaltige Kriterien.
- Wir steigern bei unserer Altstoffsammlung unsere Recycling-Quoten.
- Wir verzichten zum Schutz der Regenwälder auf Tropenholz.
- Wir haben uns über Klimawandelanpassung informiert und setzen in diesem Bereich bewusstseinsbildende Maßnahmen.
- Wir haben eine verantwortliche Person bzw. ein Team.
- Wir haben uns mit den Folgen des Klimawandels und möglichen Lösungen in unserer Gemeinde auseinander gesetzt.
- Wir haben bereits Maßnahmen zur Klimawandelanpassung ergriffen.
- Wir kooperieren im Bereich Klimaschutz mit Bildungseinrichtungen.
- Wir kooperieren im Bereich Klimaschutz mit Betrieben und/oder Vereinen.
- Wir sind in einer Klima- und Energie-Modellregion aktiv.



## GEMEINDE.UMWELT.BERICHT 2022

### Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

- Wir sind...
- Gesunde Gemeinde
- Natur im Garten Gemeinde
- Sonstiges: Jugendfreundliche Gemeinde
- Wir nutzen das Angebot n des Landes NÖ bzw. vom Umwelt-Gemeinde-Service.
- Förderberatung für Gemeinden
- Energie- und Umwelt-Gemeinde-Tag
- Energiebeauftragten-Foren
- Ökomanagement
- Veranstaltungsscheck
- Bildungsscheck für NÖ Gemeindebeauftragte
- E-Mobil-Testaktion
- Wir kooperieren auf kommunaler und regionaler Ebene.
- Kleinregion
- Leaderregion
- Klima- und Energiemodellregion
- Wir nehmen an den Energie- und Klimaschutz-Aktionstagen des Landes NÖ und seiner Partnerorganisationen teil.
- Eigener Umwelttag oder eigenes Umweltfest



---

## GEMEINDE.UMWELT.BERICHT 2022

### Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Der Umweltbericht 2021 zeigt unsere Gemeinde hat weitere Fortschritte gemacht, und es wurden im vergangenen Jahr viele gute Projekte angegangen bzw. umgesetzt.

Wir dürfen stolz sein auf unsere Arbeit, und ich möchte an dieser Stelle auch allen meinen Dank aussprechen die das möglich gemacht haben und mit ihrer Arbeit dazu beigetragen haben.

Der Umweltbericht 2021 zeigt also wir sind als Gemeinde im Bereich Umwelt- und Klimaschutz gut aufgestellt, haben aber auch noch Luft nach oben und wollen uns in Zukunft weiter steigern.

#### 2021 umgesetzte Projekte:

- **e-Car-Sharing** „SHAR-e“ mit BMW i3 am Bahnhofplatz ist im Juni gestartet und wurde gut angenommen
- Umsetzung **Photovoltaik Anlage & Hybridwärmepumpe** für Gemeindeamt und FF Zeiselmauer
- Umsetzung **LEADER Projekte**. Dazu zählen oben angesprochenen Baumpflanzungen in Wolfpassing, ein Schotter-Rasen Pilotprojekt, und eine Ruheinsel mit Bank und Platane am Friedhof.
- **Baumpflanzungen am Bahnbegleitweg**
- Weiterer Ausbau unserer **Radwege**
- Vorbereitung Beschluss **Lärm- u. Umweltschutzrichtlinie**
- Auszahlung von **Dachnutzungsförderungen** gemäss unserer Förderrichtlinie. Wurde von BürgerInnen gut genutzt, und fast ausgeschöpft.
- Anschaffung umweltfreundliches **Mehrweggeschirr für Veranstaltungen**
- Aktion **Stop Littering** im Frühjahr
- Wir haben für unsere BürgerInnen wieder eine **Wasseruntersuchung für Hausbrunnen** zu vergünstigten Tarifen möglich gemacht.
- Wir haben die **Grünraumpatenschaften** weitergeführt, wo wieder zahlreiche TeilnehmerInnen Flächen und Rabatte in unserer Gemeinde kreativ und naturnah gestaltet haben. Das leistet einen guten Beitrag zu Biodiversität, und sorgt auch für ein hübsches Ortsbild.
- Auszeichnung als Energie-Vorbild Gemeinde

#### Projekte in Arbeit bzw. Planung:

- Planung und Durchführung eines Klima- u. Umwelttages in Zeiselmauer-Wolfpassing, mit Unterstützung von KEM und KLAR, welcher am 7. Mai stattfindet
- Anpflanzen von Naschhecken im Ortsgebiet
- Baumpflanzungen im Ortsgebiet, Nachpflanzungen gemäß Baumkataster
- Bepflanzung und Gestaltung von Strassenbegleitflächen



## GEMEINDE.UMWELT.BERICHT 2022

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

### 3 Zukünftige Maßnahmenempfehlungen

Basierend auf den Ergebnissen des gegenständlichen GEMEINDE.UMWELT.BERICHT. wird der Gemeinde empfohlen nachfolgende Maßnahmenempfehlungen umzusetzen um die Situation im Energie-, Natur- und Umweltbereich der Gemeinde weiter zu verbessern.

#### Maßnahmen zur kurz- bis mittelfristigen Umsetzung

- **Klimaziele 2030:**  
Das Land Niederösterreich hat ambitionierte Klimaschutzziele für Gemeinden. Um die ambitionierten Ziele bis 2030 zu erreichen, ist es entscheidend eine Analyse des Ist-Standes durchzuführen und darauf aufbauend einen Plan zur Zielerreichung zu schmieden.  
<https://www.umweltgemeinde.at/klimaziele-2030-ih-ist-stand>
- **Bewusstseinsbildende Maßnahmen setzen**
  - o Gemeindezeitungsvorlagen zu den Themen Umwelt, Energie & Klima und Natur & Ressourcen in der Gemeindezeitung platzieren  
<https://www.umweltgemeinde.at/gemeindezeitungsvorlagen>
  - o Einbindung des automatisierten News-Tools in die Gemeindeforum, welche laufend Energie- und Umweltnachrichten in die Website einspielt  
<https://www.umweltgemeinde.at/energie-umwelt-news-fuer-die-gemeindeforum>
- **Mindestens eine kostenlose Beratung der Energieberatung NÖ in Anspruch nehmen** (zu den Themen e-Ladeinfrastruktur, e-Fuhrparkumstellung, Sanierungsberatung von Gebäuden)
- **Teilnahme zu Weiterbildungsveranstaltungen und Vernetzungstreffen der Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ**
- **Inanspruchnahme einer individuellen Förderberatung der Förderberatung NÖ** (Tel. 02742 22 14 44, <https://www.foerderzentrum.at>)

### 4 Unterstützungsangebote der Energie- und Umweltagentur des Landes

Die Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ (eNu) ist erste Anlaufstelle zu allen Fragen rund um Energie & Klima, Natur & Ressourcen und Umwelt für Niederösterreichs Gemeinden mit einer breiten Palette an Serviceangeboten:



## GEMEINDE.UMWELT.BERICHT 2022

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfspassing

### Umwelt-Gemeinde-Service



- Direkte, persönliche Beratung am Umwelt-Gemeinde-Telefon 02742 22 14 44
- Umfassende Informationen auf der Website [www.umweltgemeinde.at](http://www.umweltgemeinde.at)
- Aktuelle News im Umwelt-Gemeinde-Newsletter
- Persönliche Vorort-Beratungen durch Fachexpertinnen und -experten
- Förderberatung für NÖ Gemeinden
- Beratung zur Nachhaltigen Beschaffung und zur Initiative „So schmeckt NÖ“

### Betreuung von Klimabündnisgemeinden

In Abstimmung mit dem Klimabündnis NÖ bietet Ihnen die eNu persönliche Beratung und Unterstützung bei Umsetzungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Förderungsberatung.

### e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden



- Die eNu begleitet Ihre Gemeinde mit Fachexpertinnen und -experten auf dem Weg zur Zertifizierung
- Nähere Informationen unter <https://www.umweltgemeinde.at/e5>

### Beratungsangebot für Umwelt-Gemeinderätinnen und Umweltgemeinderäte



- Beratung am Umwelt-Gemeinde-Telefon, in den regionalen Büros der eNu oder in Ihrer Gemeinde
- Wichtige Informationen online: <https://www.umweltgemeinde.at/fuer-energiebeauftragte-umweltgemeinderaeete>
- Regelmäßige Austauschtreffen und Fachveranstaltungen in jeder Region

### Energieeffizienzgesetz - Beratungsangebot für Energiebeauftragte



- Telefonische Beratung am Umwelt-Gemeinde-Telefon
- Kostenlose Beratung in Ihrer Gemeinde und Analyse Ihrer Energiebuchhaltung: <https://www.umweltgemeinde.at/energiebuchhaltung>
- Auszeichnung als Energiebuchhaltungs-Vorbildgemeinde: <https://www.umweltgemeinde.at/vorbildgemeinden>
- Ausbildungskurse und Weiterbildungsangebote



---

## GEMEINDE.UMWELT.BERICHT 2022

### Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

#### 5 Best Practice Projekt Carsharing Zeiselmauer-Wolfpassing

##### **Kurzbeschreibung des Projekts**

Bereitstellung eines Elektroautos BMW i3 für die Gemeindegewinnen und Gemeindegewinnen als e-Carsharingauto. Anmeldung und Abwicklung über elektronische Buchungsplattform.

##### **Projekthalt und Ziel**

Allen Gemeindegewinnen und Gemeindegewinnen steht ein Elektroautos BMW i3 als e-Carsharing zur Verfügung. Die Anmeldung und Abwicklung über eine elektronische Buchungsplattform (Family of Power). Das Angebot ist gut angenommen worden und laufend kommen angemeldete Teilnehmer dazu. Auch Schnupperfahrten zum Kennenlernen der Elektromobilität sind jederzeit möglich.

##### **Ablauf des Projekts**

Im Dezember 2020 begann die konkrete Planung mit einem eigenen Verein. Im Frühjahr konnte der Verein gegründet werden und auch bereits die erste Generalversammlung abgehalten werden. Dabei wurden die Statuten und Teilnahmebedingungen beschlossen. Die erforderlichen Anschaffungen konnten daraufhin erfolgen und der Betrieb mit Juni 2021 starten.

##### **Projektbeteiligung und – Finanzierung**

Finanzierung der Anfangsanschaffungen durch Sponsoren, die laufenden Kosten werden durch eine Subvention seitens der Gemeinde und den Teilnehmerbeiträgen gedeckt. Umgesetzt wurde das Projekt auf Initiative des Umweltausschusses in Kooperation mit der KEM-Region. Beteiligte Personen sind Vorsitzender samt Stellvertreter des Umweltausschusses und dem KEM Manager sowie weitere Teilnehmer und Gemeindeverantwortliche.

##### **Projekterfolge**

Es sind seit Projektbeginn 7 zahlende Teilnehmer mit größtenteils Familienmitgliedschaften (mehrere Fahrer) und mit Stand Jänner 2022 11 Teilnehmer. Ziel sind 15 Teilnehmer, um eine optimale Balance zwischen finanziellen Einnahmen und freien Buchungszeiten zu erreichen.



---

## GEMEINDE.UMWELT.BERICHT 2022

### Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

#### **Nachhaltige/langfristige Perspektiven und Anregungen**

Das Projekt war in der Gründungsphase zeitaufwendig, läuft aber seither sehr problemlos. Bisher sind außer einer Panne keinerlei Probleme mit dem Auto oder der Disziplin der Teilnehmer aufgetreten. Über eine Chatgruppe sind alle Teilnehmer auch laufend für spontane Infos und Absprachen verbunden.

#### **Motivationsfaktoren - wie entstand die Inspiration zum Projekt?**

Seit 2015 bestanden Versuche ein e-Carsharing in der Gemeinde aufzubauen. Leider konnten damals nicht ausreichend viele Personen für den Betrieb mit einem etablierten Carsharinganbieter gefunden werden, um das Projekt kostendeckend zu führen. Durch ein Sponsoring eines gebrauchten Elektroautos konnte das Projekt nun durch die Gründung eines eigenen Vereins doch verwirklicht werden.

#### **Projektrelevante Webadresse**

[www.e-carsharing.zeiwo.at](http://www.e-carsharing.zeiwo.at)



## GEMEINDE.UMWELT.BERICHT 2022

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

---

## GEMEINDE.UMWELT.BERICHT. 2022

Umweltgemeinderat Stephan Ruetz  
Gemeinde Zeiselmauer – Wolfpassing  
Bahnstraße 6  
3424 Zeiselmauer

Tel.: 0699 / 10157829  
E-Mail: [stephan.ruetz@hotmail.com](mailto:stephan.ruetz@hotmail.com)

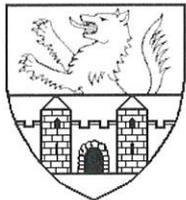
---

UGR Stephan Ruetz

---

Zeiselmauer, Datum

---



# Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6  
3424 Zeiselmauer  
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon  
02242/70402

Fax  
02242/70455

E-Mail  
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicezeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

## Lärm- und Umweltschutzrichtlinien der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing hat unter Bezugnahme auf § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 1000-0 i.d.g.F., in seiner Sitzung vom 17. 3. 2022, zum Schutz der Gesundheit der Bewohner/innen der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, zum Schutz der Natur und der Umwelt, sowie als örtliche Maßnahme zur Sicherung der Lebensqualität im Gemeindegebiet, nachstehende Richtlinie beschlossen:

### § 1 Präambel

- (1) Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sind Handlungen und Unterlassungen untersagt, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, die Gesundheit von Menschen und Tieren nachhaltig zu gefährden oder deren Wohlbefinden unzumutbar zu beeinträchtigen bzw. die Umwelt und Natur untragbar zu belasten.
- (2) Als Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere Lärm, Staub, Rauch, Geruch, Unrat, Licht, gesundheitsgefährdende chemische und radioaktive Emissionen und dergleichen.
- (3) Ob Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 örtlich zumutbar sind, bestimmt sich insbesondere nach der jeweiligen Flächenwidmung gemäß gültigem Flächenwidmungsplan. Als Referenz gilt ein gesunder, normal empfindender Mensch der jeweiligen Altersklasse.

### § 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als
  - a) Maschine: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 entsprechen;
  - b) lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind, im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen;
  - c) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen: Alle der Allgemeinheit ständig oder zeitweise zugänglichen, im Eigentum, der Verwaltung oder der Pflege der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing stehenden Blumen-, Garten- und Rasenflächen, Strauch- und Blumenpflanzen, sowie die auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen angebrachten oder aufgestellten Blumenbehälter und Spielgeräte;

- d) sonstiges öffentliches Gut: Alle der Allgemeinheit ständig oder zeitweise zugänglichen, im Eigentum, der Verwaltung oder der Pflege der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing stehenden Kultureinrichtungen (z.B. Skulpturen), Beleuchtungskörper, Müllcontainer, Fahrradständer, Abgrenzungen und Sitzgelegenheiten.

### **§ 3 Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und des Ortsbildes**

- (1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass die Umwelt nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Jeder Liegenschaftseigentümer, Miteigentümer, (Unter-)Bestandnehmer und sonstige Verfügungsberechtigte hat seine Liegenschaft samt darauf befindlichen Baulichkeiten, Anlagen und Einfriedungen in einem solchen Zustand zu erhalten, dass keine Beeinträchtigung des Ortsbildes eintritt.
- (3) Jede Verunreinigung öffentlicher Flächen (wie insbesondere öffentlicher Wege, Straßen und Plätze, öffentlicher Grünanlagen, Kinderspielplätze oder ähnlich frequentierter Stellen) durch Müll, Kleinabfall jeglicher Art (wie z.B. Zigarettenstummel, Verpackungsmaterial, Fahrscheine, etc.) oder Hundekot ist untersagt. Der Abfall oder Hundekot (dieser in den hierfür vorgesehenen und von der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing bereitgestellten Säcken) ist in den vorgesehenen Abfallsammelbehältern zu entsorgen.
- (4) Es ist untersagt, in die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Abfallsammelbehälter andere als im Freien anfallende, kleinere Abfälle, Papier- und Speisereste zu entsorgen und die für besondere Zwecke (z.B. für auf Märkten anfallende Abfälle) aufgestellten Müllsammelgefäße sowie die für bestimmte Altmaterialien (z.B. für Glas, Papier und Altmetalle) aufgestellten Sammelgefäße widmungswidrig zu verwenden.
- (5) Die Verunreinigung des Bodens, der Gewässer und von Kanalschächten durch Einspülungen aller Art, insbesondere durch Entleeren von Schwimmbecken, Reinigung von Baumaschinen und Baugeräten, Speise- und Motoröle, Farbreste und dergleichen ist verboten. Ebenso untersagt ist das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art an Ufern von stehenden und fließenden Gewässern.
- (6) Das Streuen von zur Fütterung frei lebender Tiere bestimmten Substanzen gilt nur dann nicht als Verunreinigung des Bodens oder der Gewässer, wenn zu erwarten ist, dass diese im Hinblick auf ihre Art und geringe Menge sowie auf den Ort des Streuens von den zu fütternden Tieren, von Vögeln oder anderen Tieren rasch aufgenommen werden.
- (7) Der unsachgemäße oder übermäßige Gebrauch von chemischen Herbiziden und chemischen Pestiziden ist zu unterlassen. Gesundheitsgefährdende Gartenarbeiten, wie das Versprühen oder Auslegen gesundheitsgefährdender Schädlingsbekämpfungsmittel, ist untersagt, wenn überhaupt oder aufgrund der herrschenden Witterung (z.B. Wind oder Niederdruckwetter) eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder Haustieren nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- (8) Das Anbringen von Werbeanlagen auf Masten und freistehenden Kleinbauten, wie insbesondere Wartehäuschen, Telefonzellen, Kioske, Transformatorenhäuschen, etc. ist nur mit behördlicher Bewilligung zulässig. Als Werbeanlage gilt jedwede der Anpreisung, Anzeige, Ankündigung oder dem Hinweis dienende Einrichtung, gleichgültig zu welchem Zweck und unbeschadet des Umstandes, ob ihre Anbringung vorübergehend oder dauerhaft erfolgt.

Hierzu zählen insbesondere auch Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Schaukästen, Transparente und Anschläge.

- (9) Die längerdauernde Verwendung von starken Lichtquellen (z.B. tägliche Beleuchtung) darf das Ortsbild und die Anrainer nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- (10) Die Inbetriebnahme und Verwendung von Rasenmärobotern ist nur bei Tageslicht gestattet, da dämmerungsaktive Tiere z.B. Igel von diesen Robotern getötet oder schwer verletzt werden können.

#### **§ 4 Bestimmungen zum Schutz vor Geruchs- und Staubbelastungen**

- (1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere Personen durch üblen Geruch oder Staub nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden.
- (2) Vermeidbar ist übler Geruch und Staub unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelnde Beschaffenheit von Einrichtungen und Anlagen verursacht oder grundlos verstärkt wird.
- (3) Bei der Benützung und beim Betrieb von Fahrzeugen oder nicht ortsfesten Motoren in Wohngebieten hat jede vermeidbare Geruchsbelästigung durch Abgase zu unterbleiben, wobei insbesondere das unnötige Laufenlassen von Motoren untersagt ist.
- (4) Das Abbrennen von Textil-, Kunststoff- und Gummiabfällen, von Pressspanplatten, imprägnierten Hölzern, von Altöl und sonstigen Abfällen, die hierbei eine besondere Rauch- und/oder Geruchsentwicklung verursachen, im Freien oder in Feuerstätten, die hierfür behördlich nicht ausdrücklich genehmigt sind, ist untersagt.
- (5) Rauchbelästigende Gartenarbeiten, wie insbesondere das Verbrennen von Gartenabfällen im Freien, sind in Wohngebieten untersagt.
- (6) Die Lagerung und Aufbringung von animalischem Dünger auf Grundstücken in Wohngebieten sowie auf Grundstücken in der Nähe von Kindergärten oder Schulen sowie nächst fließenden oder stehenden Gewässern ist zu unterlassen. Auf sonstigen Flächen darf animalischer Dünger nur bei geeigneter Widmung unter möglichst geringer Geruchsbelästigung der Anrainer aufgebracht werden.
- (7) Dünger und Jauche, soweit sie bei Tierhaltungen außerhalb von landwirtschaftlichen Betrieben anfallen, dürfen nur in einer den baurechtlichen Bestimmungen entsprechenden Düngestätte bzw. Jauchegrube gesammelt werden.

#### **§ 5 Bestimmungen zum Gesundheitsschutz**

- (1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass die Gesundheit anderer Personen nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- (2) In Wohngebieten dürfen Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, etc.) nur vorgenommen werden, wenn Gewähr dafür gegeben ist, dass dadurch eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gesundheit von Menschen und Tieren nicht eintreten kann.

- (3) Gebäude und Grundstücke sind so rein- und instand zu halten, dass kein die Sicherheit oder Gesundheit von Personen gefährdender Missstand oder eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Ungeziefer entsteht.
- (4) Einrichtungen zur Tierhaltung (Stallungen, etc.) sind in einem solchen Zustand zu halten, dass kein die Sicherheit oder Gesundheit von Personen gefährdender Missstand entsteht, das Einnisten von Schädlingen verhindert und das Aufkommen von Ungeziefer hintangehalten wird.

## **§ 6 Lärmschutzbestimmungen**

- (1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere Personen durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden. Lärmbeeinträchtigung kann aus lauten, aber auch aus besonders störenden (z.B. gleichmäßig tackenden) Geräuschen resultieren.
- (2) Vermeidbar ist Lärm u.a. dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelnde Beschaffenheit von Einrichtungen und Anlagen verursacht oder grundlos verstärkt wird.
- (3) Bei der Benützung oder beim Betrieb von Fahrzeugen oder nicht ortsfesten Motoren in Wohngebieten hat jeder vermeidbare Lärm zu unterbleiben, wobei insbesondere untersagt ist
  - a) das unnötige Laufenlassen von Motoren;
  - b) das unnötige und übermäßig laute Schließen von Fahrzeug- und Garagentüren sowie
  - c) das Verursachen von unnötigem Lärm beim Be- und Entladen von Fahrzeugen.
- (4) Zum Schutze der Bevölkerung vor übermäßiger Lärmbelästigung ist die Inbetriebnahme von geräuschvollen Maschinen und motorbetriebenen Geräten, Spiel- und Sportgeräten und sonstigen Geräten, deren Lärm im Freien als besonders störend empfunden wird, im Besonderen Kompressoren, Ventilatoren, Rasenmäher, Mulcher, Motorspritzgeräten, Ketten- und Kreissägen, Winkelschleifern, Mischmaschinen und dergleichen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr, an Samstagen zusätzlich von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie ab 18:00 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen ganztägig zu unterlassen.
- (5) Beim Benützen von Baumaschinen und –geräten (lärmverursachende Bautätigkeit) sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um die Lärmentstehung auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken. Darüber hinaus ist eine lärmverursachende Bautätigkeit während der Zeiten gemäß (4) zu unterlassen.
- (6) Auf Betriebe land- und forstwirtschaftlicher und gewerblicher Art finden die Bestimmungen dieser Richtlinie nur dann Anwendung, wenn diese Tätigkeiten nicht im Rahmen der Betriebsführung erfolgen.
- (7) An allen Orten, die für die erholsame Benützung durch die Allgemeinheit entweder ausdrücklich gewidmet sind oder die von der Bevölkerung der Ruhe und Erholung wegen aufgesucht werden, wie öffentliche Grünanlagen, Wälder und Wanderwege im Gemeindegebiet Zeiselmauer-Wolfspassing, ist die laute Benützung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten untersagt.
- (8) In Gaststätten, Buschenschanken, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb während der Zeit ab 22:00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbeeinträchtigung der Anrainer zu befürchten ist.

- (9) In Gärten und Höfen von Gaststätten, Buschenschenken und Vergnügungslokalen aller Art ist während der Zeit ab 22:00 Uhr das Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten zu unterlassen.
- (10) Der Bürgermeister kann von dem in Abs. 9 ausgesprochenen Verbot für den Zeitraum bis längstens 02:00 Uhr auf Antrag eine Ausnahmegewilligung für einzelne Veranstaltungen erteilen, sofern nicht besondere öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit, entgegenstehen oder in unmittelbarer Nähe Einrichtungen bestehen, die eines besonderen Schutzes gegen Lärm bedürfen. Die Ausnahmegewilligung ist an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist.

### **§ 7 Bestimmungen zum Schutze öffentlichen Gutes**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen oder sonstige öffentliche Einrichtungen mutwillig zu beschädigen, zu verunreinigen oder diese unerlaubt zu entwenden. Insbesondere sind das Abreißen von Bepflanzungen, das Verunreinigen öffentlicher Einrichtungen durch Müll oder Farbsprays (z.B. Graffiti), das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Fahrzeugwracks auf Grünflächen, die der Allgemeinheit ständig oder zeitweise dienen (ausgenommen Sonder- und Einsatzfahrzeuge im Dienst), und das nicht bewilligte Fällen von Bäumen und Sträuchern zu unterlassen.
- (2) Das Campieren auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing ist untersagt, es sei denn, der Bürgermeister hat im Einzelfall vorab eine ausdrückliche Bewilligung erteilt.
- (3) Das Grillen auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing ist nur an hierfür ausdrücklich gekennzeichneten Plätzen und zu den dafür bestimmten Zeiten, welche auf der Hinweistafel beim Gemeindeamt Zeiselmauer-Wolfpassing ausgewiesen sind, erlaubt.

### **§ 8 Unterlassung von Auftaumitteln**

- (1) Die Verwendung von chemischen Auftaumitteln, von Streusalz und von Lösungen der genannten Mittel auf allen im Gemeindegebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten öffentlichen Flächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Parkplätze, Abstellplätze, Hauszufahrten, Verbindungswege, etc.), einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen baulichen Anlagen (z.B. Brücken, Stiegenanlagen, etc.), ist zu unterlassen.
- (2) Im Falle von außergewöhnlichen oder extremen Witterungsverhältnissen, bei welchen angenommen werden muss, dass die Bildung von gefährlicher Eis- und Schneeglätte ohne Verwendung von Auftaumitteln nicht ausreichend verhindert werden könnte (auch dann, wenn Streumittel durch glatteisbildenden Niederschlag in kurzer Zeit mit einer Eisschicht überzogen werden und dadurch die Wirkungslosigkeit der verwendeten Streumittel bedingt würde), gilt das Verbot des Abs. 1 für die Dauer dieser besonderen Witterungsverhältnisse nicht. In einem solchen Fall darf jedoch die Menge an Auftaumitteln nur sparsam zum Einsatz kommen.
- (3) Folgende Straßenzüge sind von den Bestimmungen gemäß Abs. 1 ausgenommen: Sämtliche Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen im Gemeindegebiet von Zeiselmauer-Wolfpassing.

## **§ 9 Räumung und Entleerung von Senk- und Sickergruben**

- (1) Die Räumung und Entleerung von Senk- und Sickergruben ist so rechtzeitig zu veranlassen, dass eine Umweltbelastung, wie eine Verseuchung des Grundwassers durch den Aus- oder Übertritt von Senk- und Sickergruben, vermieden wird.
- (2) Der Inhalt der Senk- und Sickergruben muss fachgerecht entsorgt werden. Eine Düngung mit Senkgrubeninhalt ist in Anbetracht der damit verbundenen Grundwassergefährdung im gesamten Gemeindegebiet zu unterlassen. Die fachgerechte Düngung von Feldern und Weingärten im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe ist von diesem Verbot ausgenommen.

## **§ 10 Tierhaltung**

- (1) Haus- und Nutztiere dürfen nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten und in einer solchen Anzahl sowie in einer solchen Weise gehalten werden, dass jede das ortsübliche Ausmaß übersteigende Umwelt-, Geräusch- oder Geruchsbelastung sowie jede Gesundheitsgefährdung von Personen oder Tieren vermieden wird.
- (2) Tierhalter haben die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Lärm- und Geruchsbelästigung durch die gehaltenen Tiere hintanzuhalten. Tiere sind demnach so zu verwahren, dass niemand durch Geräusche unzumutbar beeinträchtigt wird.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dieser Richtlinie tritt die Lärm- und Umweltschutzverordnung vom 07.07.1987 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Martin Pircher)

Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....



PORR Bau GmbH

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext  
Zusammenstellung

Projekt: w-0127-zeisel WVA Zeiselmauer BA02  
LV: 24191-ZA Zeiselmauer BA02 Zusatzanbot Kabel

Titel	Bezeichnung	Betrag in EUR
03.	Kabelmitverlegungen LWL und ÖB	EUR
03.01.	Kabelmitverlegungen LWL A1	148.421,00 160.795,10
03.06.	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	405,00
03.11.	Kabelarbeiten	126.549,05 129.766,55
03.29.	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	21.538,10
<b>Gesamt</b>	<b>Kabelmitverlegungen LWL und ÖB</b>	<b>296.913,75 312.504,75</b>
<b>LV</b>	<b>24191-ZA</b>	<b>-2% LWL - 5.938,75 EUR</b>
03.	Kabelmitverlegungen LWL und ÖB	NETTO 290.975,48 312.504,75
<b>Gesamt</b>	<b>24191-ZA Zeiselmauer BA02 Zusatzanbot Kabel</b>	<b>312.504,75</b>

Gesamtpreis in EUR 312.504,75 EUR  
 Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von % 62.500,95 EUR  
**Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR 375.005,70 EUR**

Enzenroth  
Ort

01.03.2022  
Datum

PORR Bau GmbH - Tiefbau  
 H. Enzenroth  
 Krennauerstraße 70, 2640 Eisenstadt  
 T +43 (0) 26 26 11 1 - 2351  
 DOLE  
 rechtsgültige Fertigung



## Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt: w-0127-zeisel WVA Zeiselmauer BA02  
LV: 24191-ZA Zeiselmauer BA02 Zusatzanbot Kabel

Positions-Nr.	Positionstext Menge EH	Preisanteile in EUR	P V ZZ w GK ZA	Positionspreis in EUR
03.11.99.02	Mastfundament, Fundamentrohr aus Kunststoff FMR 300/1000,			
03.11.99.02A.	Steherfundamente >4-9m		Z	
	Lohn:	185,50		
	Sonstiges:	61,49		
	45,00 Stk Einheitspreis	246,99		11.114,55
03.29.	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen			
03.29.01.	Unterlagsbeton Pflasterarbeiten			
03.29.01.03	Unterlagsbeton, Betonsorte x für Randbegrenzungen			
03.29.01.03C.	Unterlagsbeton C20/25/X0 Randbegrenz.mit Aushub und Schalung			
	Lohn:	64,86		
	Sonstiges:	80,68		
	75,00 m <sup>3</sup> Einheitspreis	145,54		10.915,50
03.29.09.	Betonsteinpflaster			
03.29.09.01	Betonpflastersteine, Dicke x cm, mit <= bzw. >x Stück			
03.29.09.01Q.	Betonpflaster 12cm,<=50St/m2,S/SF,Steine AN			
	Lohn:	28,35		
	Sonstiges:	30,13		
	20,00 m <sup>2</sup> Einheitspreis	58,48		1.169,60
03.29.09.01R.	Betonpflaster 12cm,<=50St/m2,S/SF,Steine AG			
	Lohn:	28,35		
	Sonstiges:	3,16		
	300,00 m <sup>2</sup> Einheitspreis	31,51		9.453,00



## Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt: w-0127-zeisel WVA Zeiselmauer BA02  
LV: 24191-ZA Zeiselmauer BA02 Zusatzanbot Kabel

Positions-Nr.	Positionstext Menge EH	Preisanteile in EUR	P V ZZ w GK ZA	Positionspreis in EUR
03.11.18.20.	Einbr. Vorspann für Kabel in Bestand			
		Lohn: 0,12		
		Sonstiges: 0,86		
	200,00 m	Einheitspreis 0,98		196,00
03.11.18.50	Lieferung und Mitverlegungen von Kabel und Warnband			
03.11.18.50A.	Leitungswarnband Lief und Verlegen		Z	
		Lohn: 0,05		
		Sonstiges: 0,10		
	2.250,00 m	Einheitspreis 0,15		337,50
03.11.18.50B.	Energiekabel 1kV: E-YY 1kV 5x10,0mm <sup>2</sup>		Z	
		Lohn: 27,65		
		Sonstiges: 9,15		
	2.400,00 m	Einheitspreis 36,80		88.320,00
03.11.18.50C.	KS-Rohr Kst 450N sandd iKün 50mm		Z	
		Lohn: 10,63		
		Sonstiges: 4,40		
	400,00 m	Einheitspreis 15,03		6.012,00
03.11.20.	Entfernen von Kabeln und Kabelschutzrohren			
03.11.20.07	Kabel Material x oder PE-Rohr (auch Mehrfachrohr und			
03.11.20.07C.	Metallmanekabel <=35 mm herausn./zerkl.			
		Lohn: 0,47		
		Sonstiges: 0,00		
	200,00 m	Einheitspreis 0,47		94,00
03.11.27.	Elektrotechnik bei Eisenbahnen (E-Technik)			
03.11.27.01	Aufstellen von Rohrmasten aus Stahl, Aluminium oder			
03.11.27.01A.	Aufst. Rohrmast <= 5 m Länge			
		Lohn: 266,87		
		Sonstiges: 38,13		
	45,00 Stk	Einheitspreis 305,00		13.725,00
03.11.99.	Lichtmast und Fundamente			

*EVENTUAL POS.*

**Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext**

Projekt: w-0127-zeisel      WVA Zeiselmauer BA02  
 LV: 24191-ZA                      Zeiselmauer BA02 Zusatzanbot Kabel

Positions-Nr.	Positionstext Menge EH	Preisanteile in EUR	P V ZZ w GK ZA	Positionspreis in EUR
03.01.01.01H.	Einziehen von Rohrverband in best. Leerrohr KSR100		Z	
		Lohn: 11,81		
		Sonstiges: 0,00		
	350,00 m	Einheitspreis 11,81		4.133,50
03.06.	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten			
03.06.15.	Abtrag Pflasterdecken Randbegrenzungen			
03.06.15.10	Betonsteinpflaster einschließlich Bettung ohne Unterschied			
03.06.15.10B.	Betonsteinpflaster abtragen + seitlich lagern			
		Lohn: 1,06		
		Sonstiges: 0,21		
	300,00 m <sup>2</sup>	Einheitspreis 1,27		381,00
03.06.15.11	Aufzahlung auf Abtragspositionen für Betonsteinpflaster.			
03.06.15.11A.	Az Betonsteinpflaster schonend abtragen			
		Lohn: 0,03		
		Sonstiges: 0,01		
	300,00 m <sup>2</sup>	Einheitspreis 0,04		12,00
03.06.15.11D.	Az Betonsteinpflaster reinigen ZM-Füllung			
		Lohn: 0,03		
		Sonstiges: 0,01		
	300,00 m <sup>2</sup>	Einheitspreis 0,04		12,00
03.11.	Kabelarbeiten			
03.11.01.	Erdungen			
03.11.01.30	Erdungsseil aus Material x mit einem Gesamtquerschnitt von x			
03.11.01.30Z.	Erdungsseil Kupfer verzinkt, 25 mm <sup>2</sup>		Z	
		Lohn: 0,12		
		Sonstiges: 4,31		
	2.250,00 m	Einheitspreis 4,43		9.967,50
				6.759,00
				3,00
03.11.18.	Einbringen und Auslegen von Kabeln			



## Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt: w-0127-zeisel WVA Zeiselmauer BA02  
LV: 24191-ZA Zeiselmauer BA02 Zusatzanbot Kabel

Positions-Nr.	Positionstext Menge EH	Preisanteile in EUR	P V ZZ w GK ZA	Positionspreis in EUR
03.	Kabelmitverlegungen LWL und ÖB			
03.01.	Kabelmitverlegungen LWL A1			
03.01.01.	LWL A1			
03.01.01.01	LWL A1, sämtliches zu verlegendes Material wird beigestellt.			
03.01.01.01A.	Mitverlegung in WL-Künette		Z	
	Lohn:	27,65		
	Sonstiges:	5,74		
	3.650,00 m Einheitspreis	33,39		121.873,50
		24,26		109.500,-
03.01.01.01B.	LWL Abzweiger herstellen		Z	
	Lohn:	1,73		
	Sonstiges:	0,00		
	267,00 Stk Einheitspreis	1,73		461,91
03.01.01.01C.	Unterfahrungen LWL-HA Leitungen		Z	
	Lohn:	2,37		
	Sonstiges:	0,39		
	268,00 Stk Einheitspreis	2,76		739,68
03.01.01.01D.	Sockel und Kasten für Verteiler 1840x320x225mm versetzen		Z	
	Lohn:	249,15		
	Sonstiges:	38,98		
	25,00 Stk Einheitspreis	288,13		7.203,25
03.01.01.01E.	Sockel und Kasten für Verteiler 1994x442x400mm versetzen		Z	
	Lohn:	297,14		
	Sonstiges:	46,49		
	2,00 Stk Einheitspreis	343,63		687,26
03.01.01.01F.	Leitungswarnband verlegen		Z	
	Lohn:	0,04		
	Sonstiges:	0,00		
	4.900,00 m Einheitspreis	0,04		196,00
03.01.01.01G.	Mikrorohr für HA verlegen/dazuverlegen		Z	
	Lohn:	17,37		
	Sonstiges:	3,88		
	1.200,00 m Einheitspreis	21,25		25.500,00



PORR Bau GmbH

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext  
w-0127-zeisel

Eingegangen

Abgabeort:  
Angebotsfrist bis:  
Abgabezeit bis spätestens:

02. März 2022

Bauvorhaben:

WVA Zeiselmauer

EGG-CO

LV-Name:  
LV-Version:  
Druckdatum:

2419.. Zeiselmauer BA02 Zusatzanbot Kabel  
19.10.2020  
25.02.2022

Vergebende Stelle:

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

LV-Summe vor Nachlass:

*01. VERG. 14.3.22*

*290.975,48* ~~312.504,75~~ EUR

Gesamtpreis:

~~312.504,75~~ EUR

Umsatzsteuer: %:

*58.19,10* ~~62.500,95~~ EUR

Angebotspreis:  
(zivilrechtlicher Preis)

*349.172,58* ~~375.005,70~~ EUR

*EGG-CO*  
Ort

am: *01.03.22*  
Datum

Rechtsgültige Unterschrift und Firmenstempel  
*[Signature]*

*PREISBASIS = LV BA02 WVA ZEISELMAUER 27.1.22*

*ERGEBNIS VERMITTLUNG VOM 14.3.2022:*

*ARBEITER, SOMMER, FELD, PERIMETER, PRÄMIEN (PBR) - 2% NICKEL FÜR ALU-POS.  
CWL-MIT VOLL. 30,00 €/m*

Sachlich, rechnerisch  
preislich überprüfte  
und für richtig befunden

- MAST SETZEN: PRÜFUNG DURCH ALU, OB MIT E-TECHNIK GÜNSTIGER*
- PLATZ BEDINGUNGEN:*

EGG-CO Eggenfeller  
Ingenieur-Consult GmbH  
TB f. Kulturtechnik u. Wasserversorgung  
Weidlingerstraße 17/18  
3400 Klosterneuburg

*14.3.22*